

200 170

140

DIN 19 051

100 120

Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik

DAG

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT
— BUNDESVORSTAND —



Überreicht
von
der **DAG**

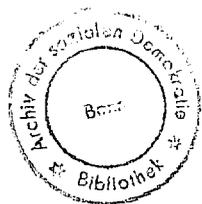
DEUTSCHE
ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

Bundesvorstand
Abt. Archiv und Bibliothek

Karl-Muck-Platz 1 · 2000 Hamburg 36
Telefon 3491 51

Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik

Vorwort	7
PRÄAMBEL	9
Für Frieden und Freiheit	9
Gewerkschaft und Grundgesetz	9
Gesellschaft im Wandel	11
Gleichberechtigung von Männern und Frauen	12
Das Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik	13
DEMOKRATIE UND MITBESTIMMUNG	15
Demokratisierung als Ziel und Prinzip	15
Mitbestimmung in der Wirtschaft	16
Mitbestimmung in der Betriebsverfassung	16
Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung	19
Die Europäische Aktiengesellschaft	22
Wirtschafts- und Sozialräte	23
Mitbestimmung im öffentlichen Dienst	23
Demokratie in der Verwaltung	23
Personalvertretung	24
Öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe	25
Sonstige Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts	26
Universitäten, Hochschulen und Fachschulen	26
Mitbestimmung in Verbänden	27
ANPASSUNG DER WIRTSCHAFT AN DIE GESELLSCHAFT	28
Soziale Marktwirtschaft	28
Globalsteuerung der Wirtschaft	29
Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	30
Energiepolitik	31
Technologiepolitik	32



A84-5161

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 — Bundesvorstand —
 2000 Hamburg 36, DAG-Hochhaus
 Mai 1984
 WuB 7-07.84 / 50

Verkehrspolitik	33
Agrarpolitik	33
Förderung des Wettbewerbs	33
Finanz- und Steuerpolitik	34
Schutz und Erhaltung der Umwelt	36
Bodenrecht, Städtebau und Wohnungswirtschaft	37
GERECHTE VERTEILUNG DES SOZIALPRODUKTS	39
Entwicklung des Sozialproduktes	39
Arbeitszeitverkürzung	39
Rationalisierung und Humanisierung	40
Arbeitseinkommen und Arbeitsbewertung	41
Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital	43
SOZIALE SICHERUNG	44
Gegliederte Sozialversicherung und Selbstverwaltung	44
Schutz der Gesundheit — Sicherung gegen Krankheit	45
Ausbau der Vorsorge	45
Rehabilitation	46
Sozialärztlicher Dienst	47
Ambulante ärztliche Versorgung	48
Krankenhaus	49
Krankenversicherungsschutz	49
Sicherung im Alter	50
Flexible Altersgrenze	51
Erwerbsminderungsrente	52
Hinterbliebenenrente	52
Waisenrente	52
Pflege im Alter	53
Sicherung gegen Arbeitslosigkeit	53
Familienpolitik	54
ARBEITSRECHT	56
Individuelles und kollektives Arbeitsrecht	56
Reform des öffentlichen Dienstrechts	57

BILDUNGSPOLITIK UND BILDUNGSARBEIT	59
Weiterentwicklung des Bildungssystems	59
Vorschule und Grundstufe	60
Mittelstufe (Sekundarstufe I)	60
Berufsausbildung und gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)	61
Hochschulen	62
Weiterbildung	63
Freistellung für Bildungszwecke	65
Forschung, Finanzierung und Beratung im Bildungssystem	65
Bildungsforschung	65
Bildungsfinanzierung	66
Bildungsberatung	67
MEDIENPOLITIK	67
Presse	67
Rundfunk	69
Neue Telekommunikationssysteme	70
INTERNATIONALE POLITIK	71
Europapolitik	71
Nord-Süd-Konflikt	73
Internationale Gewerkschaftsarbeit	73
DIE ANGESTELLTEN UND IHRE GEWERKSCHAFT	74

Vorwort

Dieses Programm ist das Ergebnis einer gründlichen und ausführlichen Diskussion in allen Gliederungen der DAG, die auf der Grundlage des Programms der DAG zur Gesellschaftspolitik von 1971 und eines Entwurfes geführt wurde, der vom Bundesvorstand dazu vorgelegt worden ist. Beschlossen wurde es vom 13. Bundeskongreß am 27. September 1983 in Hamburg.

Dem neuen Programm ist eine Präambel vorangestellt, in der das Selbstverständnis der DAG und ihre Position in Staat und Gesellschaft festgeschrieben worden ist. Wir bejahen die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland, wir bejahen das Prinzip der repräsentativen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes und daraus folgt, daß wir uns nicht in die Position einer Gegenmacht zu unserer Grundordnung und zum Staat drängen lassen. Wir erkennen den Primat der politischen Parteien an und die ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben. Wir wollen kein Parteiensatz sein und auch keine außerparlamentarische Opposition. Unsere Aufgabe sehen wir vielmehr darin, an der Festigung und dem Ausbau des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaats aktiv mitzuarbeiten.

Nach dem Grundgesetz gehört die Sozialstaatlichkeit zu den tragenden Prinzipien unseres Gemeinwesens. Das Sozialstaatsgebot unseres Grundgesetzes bedeutet Ermächtigung und Auftrag zur Gestaltung einer sozialen Ordnung. Aber in einer Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb stellt sich soziale Gerechtigkeit nicht von selbst ein. Unsere Wirtschaftsordnung muß folglich zu einem System entwickelt werden, das auf dem privaten und möglichst breit gestreuten Eigentum an Produktionsmitteln beruht, das seine entscheidenden Impulse und Leistungsanreize durch den wirtschaftlichen Wettbewerb erhält, das jedoch zugleich ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit verwirklicht.

Das Gesellschaftspolitische Programm der DAG geht von dem in langen sozialen Kämpfen der Gewerkschaften Erreichten aus, um es im Wege der Reform weiterzuentwickeln. Dazu gehört, daß das Recht auf Arbeit verwirklicht ist und für Männer und Frauen gleiche Bildungs- und Berufschancen bestehen.

Wir wollen eine Gesellschaft, in der der Mensch die Technik wirklich beherrscht und nicht umgekehrt. In dieser Gesellschaft muß der

Mensch das Maß aller Dinge sein und der Fortschritt sich allein am Wohle des Menschen orientieren.

Die mit diesem Programm gesteckten Ziele werden wir nicht von heute auf morgen und nicht alle auf einmal erreichen. Unsere Aufgabe ist es deshalb, dieses Programm Schritt für Schritt zu verwirklichen. Daran mitzuarbeiten, sind alle Kolleginnen und Kollegen aufgerufen!

Hermann Brandt

Vorsitzender der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

Hamburg, im Mai 1984

PRÄAMBEL

Für Frieden und Freiheit

Die DAG bekennt sich zu einer Politik, die Frieden und Freiheit sichert. Krieg, Androhung und Anwendung von Gewalt sind keine Mittel der Politik.

- Nur im Frieden können sich die Grund- und Freiheitsrechte der Menschen entfalten und demokratische Strukturen entwickeln.
- Nur im Frieden kann das Selbstbestimmungsrecht aller Nationen verwirklicht und die Verständigung zwischen den Völkern gefördert werden.
- Nur im Frieden können Hunger und Elend in allen Teilen der Welt beseitigt und soziale Sicherheit erreicht werden.

Friedenspolitik muß Vorrang vor allen anderen politischen Aufgaben haben. Der Friedensforschung und -erziehung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Durch vertrauensbildende Maßnahmen ist ein Klima der Verständigung zu schaffen.

Die DAG fordert die weltweite Ächtung aller atomaren, biologischen und chemischen Waffen und die allgemeine kontrollierte Abrüstung.

Gewerkschaft und Grundgesetz

Die DAG bekennt sich uneingeschränkt zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ihn zu erhalten, auszubauen und gegen seine Feinde zu verteidigen, ist wesentlicher gewerkschaftlicher Auftrag. Der demokratische Staat ist unabdingbare Voraussetzung für die Existenz freier und unabhängiger Gewerkschaften. Die DAG bejaht das Recht aller Deutschen auf Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen.

Die DAG bekennt sich zum Prinzip der repräsentativen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes. Sie versteht sich nicht als Ersatzpartei. Sie lehnt den Streik gegen rechtsgültige demokratische Entscheidungen der Verfassungsorgane ab.

Grundlage des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist eine pluralistische Gesellschaft, in der Übereinstimmung darüber besteht, daß Interessenkonflikte nach vereinbarten oder verfassungsrechtlich institutionalisierten Regeln mit dem Ziel des Kompromisses ausgetragen werden. Ohne die Bereitschaft zum Konflikt und zum Kompromiß gibt es keinen Fortschritt.

In dieser pluralistischen Gesellschaft haben Gewerkschaften und Arbeitgeber den Verfassungsauftrag, die Arbeitsbedingungen autonom zu regeln. Insofern haben die Gewerkschaften auch eine Ordnungsfunktion, weil sie durch den Abschluß von Tarifverträgen Recht setzen und damit zur Stabilisierung von Wirtschaft und Gesellschaft beitragen. Sie sind aber zugleich Kampfverbände, denn der Arbeitskampf ist ein vom Grundgesetz geschütztes und somit legitimes Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen. Die DAG wird sich jedem Versuch widersetzen, die Tarifautonomie einzuschränken oder zu beeinträchtigen.

Obwohl unsere Gesellschafts- und Rechtsordnung den Gewerkschaften eine Vielzahl von Aufgaben zuweist, sichert das Grundgesetz ihre Stellung nur ungenügend und nicht ausdrücklich. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung den Gewerkschaften als Koalitionen im Sinne des Artikels 9 des Grundgesetzes eine verfassungsrechtlich geschützte Bestands- und Betätigungsgarantie eingeräumt, die Praxis hat jedoch gezeigt, daß dieser Grundsatz von den Gerichten — auch wegen der Untätigkeit des Gesetzgebers — im Einzelfall höchst unterschiedlich interpretiert wird. Dadurch sind die Gewerkschaften durch das Grundgesetz gegenwärtig nicht ausreichend gesichert.

Deshalb fordert die DAG eine Ergänzung des Artikels 9 des Grundgesetzes, die den Koalitionen als Institutionen sowie bei Wahrnehmung ihrer koalitionsgemäßen Aufgaben einen verfassungsrechtlichen Schutz gewährt, der gegenüber der negativen Koalitionsfreiheit Vorrang hat.

Kernstück gewerkschaftlicher Betätigung ist die autonome Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Gewerkschaftsmitglieder auf der Grundlage der durch die Verfassung garantierten Tarifautonomie.

Eine gesetzliche Regelung des Arbeitskampfes fehlt. Zulässigkeitsgrenzen beruhen auf der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die aber nur punktuell und damit unzureichend sind. Der Gesetzgeber hat sich seit nunmehr drei Jahrzehnten dieser ordnungspolitischen Aufgabe entzogen.

Die DAG fordert, daß der Grundsatz der Kampfparität der Tarifkontrahenten und das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Kampfmittel in einer dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes entsprechenden Weise gesetzlich geregelt werden.

Die DAG ist der Ansicht, daß den Arbeitgebern und ihren Verbänden mit der Aussperrung generell weiterreichende Kampfmittel zuerkannt werden, als sie den Angestellten und Arbeitern und ihren Gewerkschaften mit dem Streik zur Verfügung stehen. Deshalb fordert sie ein Verbot jedweder Aussperrung.

Gesellschaft im Wandel

Unsere Gesellschaft befindet sich in ständiger Veränderung. Im 19. Jahrhundert kamen die entscheidenden Impulse aus der industriellen Produktion. In Zukunft wird sich der Schwerpunkt der Wertschöpfung, und damit auch der die Gesellschaft bewegenden Faktoren, auf die Dienstleistungen verlagern.

Auch in der heutigen Industriegesellschaft hat die Produktion Vorrang vor dem Menschen. Der Mensch wird noch immer an seiner Rentabilität für die produzierende Wirtschaft gemessen. Er gilt als Produktionsfaktor und ist somit Objekt wirtschaftlicher und technologischer Sachzwänge, denen er sich ständig anzupassen hat.

Der Kampf der Gewerkschaften um die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der abhängig Beschäftigten galt und gilt der Selbstverwirklichung des Menschen und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dieser Kampf hatte Erfolg; er muß fortgesetzt werden.

Während in der Industriegesellschaft des 19. Jahrhunderts die wirtschaftliche Macht allein von den Eigentümern der Produktionsmittel ausgeübt wurde, liegen heute Eigentum und Verfügungsgewalt über

die Produktionsmittel im wesentlichen nicht mehr in einer Hand. Die Objektstellung des Menschen in den Betrieben kann deshalb nicht dadurch überwunden werden, daß das Privateigentum an den Produktionsmitteln abgeschafft wird; erforderlich ist dagegen, daß die Arbeitnehmer sowohl am Produktivkapital als auch an der Kontrolle über diejenigen beteiligt werden, die über die Produktionsmittel verfügen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital, die umfassende Kontrolle wirtschaftlicher Macht und die Mitbestimmung auf allen Ebenen sind entscheidende Voraussetzungen für eine humane Gesellschaft.

Der Staat muß die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der einzelne sich in freier Selbstverantwortung und gesellschaftlicher Verpflichtung entfalten kann. Als Sozialstaat hat er seine Bürger in der Daseinsvorsorge zu unterstützen. Deshalb müssen die Gewerkschaften auch auf den Verteilungsprozeß, der über den Staat stattfindet, Einfluß nehmen.

Wir streben eine Gesellschaft an, in der der Mensch die Technik und die Wirtschaft beherrscht und der Fortschritt sich allein am Wohl des Menschen orientiert.

Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Mehr als die Hälfte aller Angestellten sind Frauen. Die Verwirklichung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen ist eine zentrale gewerkschaftliche Aufgabe. Im Grundgesetz ist die Gleichberechtigung von Männern und Frauen verankert. Trotzdem werden Frauen in unserer Gesellschaft und insbesondere im Arbeitsleben immer noch aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt.

Die Tatsache, daß Frauen

- von konjunkturellen Schwankungen überproportional betroffen sind,
- bei der Einstellung, dem Aufstieg, bei der Eingruppierung und im Fall von Kündigungen benachteiligt werden,

- bei der Berufsausbildung, Umschulung, Fortbildung und Wiedereingliederung in das Berufsleben besonderen Schwierigkeiten unterliegen,
- durch die Einführung neuer Technologien ihre Arbeitsplätze vorrangig verlieren,

macht die Verbesserung der Situation der Frauen im Beruf zu einem wichtigen Bestandteil der Gewerkschaftspolitik.

Die DAG wird im gesamten Bereich der Gesellschafts- und Gewerkschaftspolitik die besonderen Belange der Frauen berücksichtigen. Sie setzt sich für Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft ein.

Zur Erreichung dieses Ziels müssen die Chancen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Verdienstsituation verbessert sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen verwirklicht werden.

Die Verwirklichung der Chancengleichheit ist Aufgabe sowohl der Betriebsverfassungsorgane als auch der Tarifvertragsparteien. Sie ist eine Aufgabe von Männern und Frauen in der Gesellschaft. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Rahmenbedingungen dafür zu verbessern.

Das Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik

Das Ziel moderner Gesellschaftspolitik ist die Verwirklichung des Prinzips der Humanität in der Gesellschaft. Die Gesellschaftspolitik muß deshalb darauf hinwirken, daß weder die Wirtschaft noch Wissenschaft und Technik sich selbst überlassen bleiben. Gesellschaftspolitik darf nicht nur auf Prozesse reagieren, sie muß vielmehr auch Prozesse initiieren. Die Gesellschaftspolitik muß die Einzelbereiche der Politik integrieren.

Gewerkschaftliche Gesellschaftspolitik will verändern, nicht zerstören. Sie muß auf dem Bestehenden aufbauen und durch die Reform des Bestehenden das Bessere schaffen.

DEMOKRATIE UND MITBESTIMMUNG

Demokratisierung als Ziel und Prinzip

Mitbestimmung dient dem Menschen in der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar. Sie soll den Prozeß der Demokratisierung vorantreiben, wobei Demokratie nicht nur als politisches Prinzip zu verstehen ist, sondern als Lebensform in einer neuen, humaneren Gesellschaft.

Unternehmen sind in einer freien Wirtschaftsordnung die maßgeblichen Träger dezentraler Entscheidungen für Kapitaleinsatz, Produktion und Güterangebot. Die Vorstellung, Betriebe und Unternehmen könnten als herrschaftsfreie Räume strukturiert werden, ist eine Illusion, deren Realisierung im Chaos enden würde. Zumindest würden die Betriebe und Unternehmen daran gehindert, den Menschen den Dienst zu leisten, der ihr Wirken rechtfertigt, nämlich die Gesellschaft ausreichend mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so muß in Betrieben und Unternehmen auch künftig weisungsgebundene Arbeit geleistet werden. Das steht jedoch nicht im Widerspruch zum demokratischen Prinzip.

Das Eigentum an Produktionsmitteln rechtfertigt nicht die Herrschaft über Menschen. Unabhängig davon, daß es in Großunternehmen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, längst eine Trennung zwischen den Eigentümern und jenen gibt, die über die Produktionsmittel verfügen, ist Eigentum nach unserer Verfassung sozial verpflichtend. Es kommt deshalb darauf an, die Angestellten und Arbeiter, die sich formal zwar freiwillig, in Wahrheit aber aufgrund eines vorwiegend ökonomischen Zwangs Herrschafts- und Autoritätsstrukturen unterordnen, in die Lage zu versetzen, diese zu beeinflussen und — direkt oder indirekt — zu legitimieren und zu kontrollieren.

Verwirklichung der Demokratie in Betrieben und Unternehmen heißt also nicht Abschaffung der Herrschaft, der weisungsgebundenen Arbeit, sondern Legitimation der Herrschenden durch Wahlen und Kontrolle der Herrschaftsakte. Das wiederum heißt: mehr Beteiligungschancen und mehr Beteiligte. Bei Verwirklichung dieser

Die Zukunft und der zukünftige Lebensstandard werden davon abhängen, ob und inwieweit es gelingt, langfristig ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privaten Investitionen und privatem Verbrauch sowie den gesellschaftlich notwendigen öffentlichen Aufgaben herbeizuführen.

Die Produktivität und das Wachstum unserer Wirtschaft basieren auf der privatwirtschaftlichen Produktionsweise und auf dem Prinzip des freien Wettbewerbs in der Marktwirtschaft. Davon ausgehend muß unsere Wirtschaftsordnung zu einem System entwickelt werden,

- das auf dem privaten und möglichst breit gestreuten Eigentum an Produktionsmitteln beruht,
- das nach wie vor seine entscheidenden Impulse und Leistungsanreize durch den wirtschaftlichen Wettbewerb erhält,
- das jedoch zugleich ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit verwirklicht.

Erst dann gibt es eine soziale Marktwirtschaft.

Auf der Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats ist eine Gesellschaft zu schaffen, in der die Grundprinzipien Demokratie, Mitbestimmung und Mitverantwortung in allen Bereichen, in denen Menschen zusammen leben und zusammen arbeiten, verwirklicht sind.

Das gesellschaftspolitische Programm der DAG geht von dem in langen sozialen Kämpfen der Gewerkschaften Erreichten aus, um es im Wege der Reform weiterzuentwickeln.

Es ist ein Programm, das Schritt für Schritt verwirklicht werden soll.

Grundsätze werden die Herrschaftsstrukturen humanisiert, und die auf das Privileg der Verfügungsgewalt über Eigentum gestützte autoritäre Ordnung wird durch sachorientierte Autoritätsbeziehungen ersetzt. Diese Beziehungen sind auf der, von der Gesellschaft akzeptierten Zweck des Betriebes oder des Unternehmens ausgerichtet, deshalb für den einzelnen einsehbar und damit auch demokratisch vertretbar.

Auch die Haftung der Kapitaleigner und die Risikoverteilung stehen der Demokratisierung nicht im Wege. Beide, Kapitaleigner wie Arbeitnehmer, tragen jeweils spezifische Risiken: Der Kapitaleigner kann von Kursrückgängen, von Gewinnminderungen, im schlimmsten Falle auch vom Verlust seiner Einlage, jedoch nur ausnahmsweise durch Haftung mit seinem sonstigen Vermögen betroffen werden. Der Arbeitnehmer trägt im Hinblick auf seinen Arbeitsplatz ein totales Risiko. Lohn- und Gehaltsminderungen bei Kurzarbeit, Feierschichten und der Abbau betrieblicher Sozialleistungen sind weitere Gefahren, denen er ausgesetzt ist.

Ein demokratisches Gesellschaftsbild, das unseren Forderungen zugrundeliegt, kann niemals ausschließlich am Unternehmensrecht gemessen werden. Die Unternehmen stellen nicht nur eine Ansammlung von Kapital dar, sie sind gesellschaftliche Gebilde. Kapital bleibt tote Materie, wenn es nicht durch Arbeit zum Leben erweckt wird. Die Unternehmen arbeiten in der Gesellschaft, mit Hilfe der Gesellschaft und für die Gesellschaft.

Mitbestimmung in der Wirtschaft

Mitbestimmung in der Betriebsverfassung

Grundrechte des Arbeitnehmers im Betrieb

In der Betriebsverfassung sind allen Arbeitnehmern Grundrechte im Betrieb einzuräumen. Arbeitgeber und Betriebsrat haben die Entfaltung der Persönlichkeit, die Selbständigkeit und Eigeninitiative des Arbeitnehmers zu schützen, zu fördern und im Rahmen des betrieblich Möglichen zu garantieren.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß die Persönlichkeitssphäre des Arbeitnehmers bei der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung umfassend geschützt wird.

Dazu gehören:

- Beschränkung des Rechts des Arbeitgebers, Arbeitnehmerdaten zu speichern und zu verarbeiten bis auf jene, die unbedingt für den betrieblichen und personalwirtschaftlichen Ablauf benötigt werden,
- die Verpflichtung des Arbeitgebers, jedem Arbeitnehmer bei erstmaliger Speicherung oder bei jeder Änderung seiner personenbezogenen Daten einen kostenlosen Ausdruck aller über ihn gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen,
- ein grundsätzliches Weitergabeverbot von Arbeitnehmerdaten an Dritte, es sei denn, daß die Weitergabe aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen oder aufgrund der schriftlichen Einwilligung des Arbeitnehmers gestattet ist,
- die Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer bei Weitergabe von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb des Unternehmens,
- die Möglichkeit des Widerspruchs gegen Speicherung und Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten sowie die Möglichkeit der Löschung von unrichtigen bzw. zu Unrecht gespeicherten bzw. verarbeiteten Arbeitnehmerdaten.

Struktur der Betriebsverfassung

Die kollektive Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Betrieb erfolgt durch ein einheitliches Vertretungsorgan, den Betriebsrat. In den persönlichen Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes sind — bis auf Angestellte mit eindeutiger Arbeitgeberbeziehungsweise Unternehmerfunktion — alle Angestellten und Arbeiter des Betriebes einzubeziehen.

Die Amtszeit der Betriebsräte ist auf vier Jahre zu verlängern.

Die Gruppen der Arbeiter und Angestellten erhalten Selbstbestimmungsrecht in eigenen Angelegenheiten im Rahmen eines einheitlichen Betriebsrates, insbesondere das Recht, Wahlhandlungen und Delegationen aus der Gruppe heraus selbst und unbeeinflusst vorzunehmen und die Gruppe berührende Fragen in eigenen Versammlungen zu behandeln.

Der Betriebsrat soll die Arbeit der Gruppen insbesondere durch Ausschußbildung unterstützen.

Mitbestimmung der Jugend

Die Jugend im Betrieb — das sind die Arbeitnehmer bis zum 18. Lebensjahr und die zu ihrer beruflichen Erstausbildung Beschäftigten — erhält eigene, nach Gruppenrecht gewählte Vertretungen im Betrieb, Unternehmen und Konzern. Die Jugendvertretung arbeitet eng mit dem Betriebsrat zusammen.

Mitbestimmung des Betriebsrats

Der Betriebsrat erhält in allen personellen und sozialen Fragen sowie den Fragen der beruflichen Bildung das Mitbestimmungsrecht. Damit soll gewährleistet werden, daß das Personal- und Sozialwesen des Betriebes im Regelfall in Übereinstimmung mit der Arbeitnehmervertretung, im Konfliktfall nach der Entscheidung einer Einigungsstelle, geregelt wird.

In wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Betriebsrat zu unterrichten. Bei Änderungen des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen sowie bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden, der Änderung von Arbeitsabläufen, der Gestaltung von Arbeitsplätzen und der Anwendung neuer Technologien erhält der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht.

Zum Schutze der Persönlichkeitssphäre des Arbeitnehmers erhält der Betriebsrat ein umfassendes Mitbestimmungsrecht bei Einführung und Anwendung von Personalinformationssystemen und bei

allen Maßnahmen, die geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen und zu kontrollieren. Bei Bestellung des Datenschutzbeauftragten erhält der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht.

Tendenzbetriebe

Alle Mitbestimmungsrechte müssen uneingeschränkt auch für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften gelten. Das Betriebsverfassungsrecht darf in Hinblick auf solche Betriebe weder eingeschränkt noch suspendiert werden.

Verstärkung der Rechte der Gewerkschaften im Betrieb

Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben genehmigungsfreier Zugang zum Betrieb und zu den Arbeitnehmern zu gewähren.

Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung

Die DAG fordert die Einführung der qualifizierten Mitbestimmung zur Verwirklichung der Parität zwischen den Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit in allen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten.

In Unternehmen, die der qualifizierten Mitbestimmung nicht unterliegen, sind den nach dem Betriebsverfassungsgesetz gebildeten Wirtschaftsausschüssen Zustimmungs- und Informationsrechte einzuräumen, die den Rechten des Aufsichtsrats entsprechen. Die Kapitaleigner werden in diesen Unternehmen direkt durch die Geschäftsführung vertreten.

Rechtsformen

Für Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern werden nur folgende Rechtsformen zugelassen:

- die Aktiengesellschaft,
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien,
- die Genossenschaft,
- der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
- die Stiftung unter der Voraussetzung, daß sie die Organisations-, Errichtungs- und Haftungsvorschriften der zuvor genannten Rechtsformen erfüllt.

Diese Rechtsformen bieten die Gewähr dafür, daß Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung realisiert wird und damit eine bessere Transparenz betrieblicher Vorgänge und die Überschaubarkeit betrieblicher Zusammenhänge garantiert sind. Publizitäts- und Prüfungspflicht ergeben sich als notwendige Voraussetzungen dafür aus den genannten Rechtsformen.

Für alle genannten Gesellschaften sind Veröffentlichungen testierter Jahresabschlüsse nach den Mindestgliederungsvorschriften des Aktiengesetzes vorzuschreiben.

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird paritätisch besetzt. Er besteht aus jeweils mindestens fünf und höchstens zehn Vertretern der Arbeitnehmer und der Kapitaleigner sowie einem weiteren, vom Aufsichtsrat zu wählenden Aufsichtsratsmitglied.

Unter den betrieblichen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat müssen sich Arbeiter und Angestellte, entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in ihrem Unternehmen, befinden. Jeder Arbeitnehmergruppe steht jedoch mindestens ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Die betrieblichen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden in Gruppenwahl direkt (Urwahl) gewählt.

Ein Drittel, mindestens jedoch zwei der Arbeitnehmervertreter dürfen nicht im Unternehmen beschäftigt sein (externe Arbeitnehmervertreter). Sie werden auf Vorschlag der im Unternehmen vertretenen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen direkt (Urwahl) gewählt.

Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird von den Vertretern der Kapitaleigner und der Arbeitnehmer mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt. Das weitere Aufsichtsratsmitglied darf weder am Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein noch zu diesem in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die Kontrollstelle

Zur Unterstützung der Aufgaben des Aufsichtsrats ist — je nach Unternehmensgröße — eine hauptamtliche oder nebenamtliche Kontrollstelle einzurichten, deren Mitglieder vom Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit gewählt werden und die ausschließlich ihm verantwortlich sind.

Von der Kontrollstelle werden die Prüfungsaufträge an die Prüfungsgesellschaft vorbereitet; sie ist Berichtsempfänger und bestimmt die Prüfungsschwerpunkte. Sie bereitet die Feststellung des Jahresabschlusses und die Vorschläge für die Rücklagenbildung und Gewinnverwendung vor. Sie handelt grundsätzlich im Rahmen des Aufsichtsrats.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsmitglieder

Im Rahmen einer Neuordnung der Unternehmensverfassung ist ein Unternehmensrecht zu schaffen, das vor allem die mitbestimmten Organe stärkt und die Mitbestimmung bei wichtigen Entscheidungsprozessen gewährleistet.

Dazu gehören insbesondere:

- Paritätische Besetzung aller Aufsichtsratsausschüsse.
- Arbeitnehmervertreter und Kapitaleignervertreter im Aufsichtsrat haben jederzeit das Recht auf „Fraktionssitzungen“.

- Die Arbeitnehmervertreter haben das Recht, zu ihren Sitzungen Mitglieder des Gesamtbetriebsrats (bzw. des Betriebsrats) und Sachverständige hinzuzuziehen.
- Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben Auskunftspflicht gegenüber den Mitgliedern des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates, des Konzernbetriebsrates und der Betriebsräteversammlung. Ihre gesetzliche Schweigepflicht ist entsprechend einzuschränken.
- Das Zustimmungsgeschäft des Aufsichtsrats ist auszudehnen auf:
 1. Erwerb eines anderen Unternehmens und Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 2. Gründung eines neuen Unternehmens oder Zweig- bzw. Teilbetriebes,
 3. Auflösung, Verkauf oder Verpachtung von Tochterunternehmen, Zweig- bzw. Teilbetrieben sowie von Verkauf von Beteiligungen,
 4. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen im Anlagevermögen,
 5. Änderungen des eigenen Produktionsprogramms und des der abhängigen Unternehmen.

Der Vorstand

Der Vorstand oder die Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat beziehungsweise vom entsprechenden Kontrollorgan mit Zweidrittelmehrheit auf Zeit gewählt. Ein Vorstandsmitglied muß für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.

Die Europäische Aktiengesellschaft

Für die Europäische Aktiengesellschaft fordert die DAG:

- die Verwirklichung dieser Mitbestimmungsgrundsätze, zunächst unabhängig von der Organisationsform. Das gilt insbesondere für die Parität zwischen den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital und für die Legitimation und Kontrolle der Macht und Herrschaft in diesen multinationalen Unternehmen,

- keine Verschlechterung des Mitbestimmungsstatus der Arbeitnehmer in jenen Unternehmen, die dem Recht der Bundesrepublik unterliegen.

Wirtschafts- und Sozialräte

Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in Betrieben, in Unternehmen und in Konzernen müssen durch zentrale Einwirkungsrechte auf Bundesebene und auf Landesebene ergänzt werden.

Zu diesem Zweck sind auf Bundes- und Länderebene »Wirtschafts- und Sozialräte« zu schaffen, die sich paritätisch aus Vertretern der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammensetzen. Aufgabe dieser Wirtschafts- und Sozialräte ist es, die zuständigen staatlichen Institutionen in allen gesellschaftspolitisch relevanten Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu beraten. Sie haben das Gesetzesinitiativrecht und das Enquêterecht. Die Rechte des Parlaments sollen jedoch in keiner Weise angetastet werden.

Mitbestimmung im öffentlichen Dienst

Demokratie in der Verwaltung

Der öffentliche Dienst wird in seiner Gesamtheit demokratisch legitimiert und kontrolliert; er ist Gesetz und Recht in besonderer Weise verpflichtet. Die Spitzen der Verwaltungen — die Minister, Präsidenten, Vorstände — sind den parlamentarischen Gremien und entsprechenden Selbstverwaltungsorganen direkt verantwortlich. Diese Verantwortung bezieht sich in erster Linie auf die Durchführung ihres dienstlichen Auftrags, der im öffentlichen Interesse liegt.

Durch diese parlamentarische Verantwortung kann jedoch nicht die notwendige demokratische Ordnung in den Betrieben, Dienststellen, Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten ersetzt werden. Auch hier stehen sich eine weisungsberechtigte Leitung und weisungsgebundene Arbeitnehmer gegenüber. Ihr Funktions- und

Rollen- und damit Interessengegensatz ist wie in der Wirtschaft gegeben, wenn auch die Vertretung von Kapital und Eigentum hier keine Rolle spielt.

Die Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern sind für den inneren Interessenausgleich, für die demokratische Kontrolle der Entscheidungen der Vorgesetzten und Dienststellenleiter bereits eine Grundlage, die jedoch noch verbessert werden muß.

Der öffentliche Dienst ist in sich differenziert. Neben dem eigentlichen Kernbereich, den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden, gibt es eine Reihe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die sehr unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

Einige von diesen Institutionen rechtfertigen nach Aufgabenstellung und Arbeitsweise, daß ihre innere Ordnung an diejenige der freien Wirtschaft angeglichen wird. Das trifft insbesondere für die öffentlich-rechtlichen Wirtschaftseinrichtungen und Betriebe zu.

Bei den Selbstverwaltungseinrichtungen der Sozialversicherung, bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten und bei den Hochschulen stellt sich das Problem, die im inneren Dienstbetrieb ausgeübte Gewalt und Anordnungsbefugnis zu kontrollieren und zu legitimieren, in anderer Weise.

Diesen Verschiedenheiten ist bei dem Bestreben Rechnung zu tragen, solche Bereiche ebenfalls im Sinne des Mitbestimmungskonzeptes der DAG demokratisch zu ordnen.

Personalvertretung

Die Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern sollten sich untereinander und insgesamt nicht stärker als notwendig vom Betriebsverfassungsgesetz unterscheiden. Abgesehen also von den Forderungen, die für die Verbesserung der Betriebsverfassung erhoben werden, ergeben sich für den öffentlichen Dienst besonders folgende Schwerpunkte:

- Im Personalvertretungsrecht sind dem einzelnen Beschäftigten ähnliche Grundrechte einzuräumen, wie sie die §§ 81 bis 83 des Betriebsverfassungsgesetzes vorsehen.
- Das obligatorische Mitbestimmungsrecht ist auf alle sozialen Angelegenheiten und auch auf alle personellen Angelegenheiten für Angestellte und Arbeiter sowie für Beamte mit aufsteigenden Gehältern zu erweitern.
- In allen Organisationsfragen einschließlich der Erstellung von Organisations- und Stellenplänen bei Rationalisierungsmaßnahmen, Einführung neuer Techniken, Arbeitsmethoden und Abläufe ist ein Mitbestimmungsrecht einzuführen.
- Die Arbeit der Personalvertretungen ist durch weniger komplizierte Verfahrensbestimmungen zu erleichtern; die Amtszeit ist auf vier Jahre zu verlängern.

Öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe

Auch die öffentliche Hand ist wirtschaftlich tätig, so im Versorgungs- und Verkehrsbereich, in der Versicherungswirtschaft und im Geld- und Kreditwesen. Diese wirtschaftlichen Einrichtungen haben, meistens in der Form eines Verwaltungsrates, ein Aufsichtsgorgan.

Das Verhältnis der Bediensteten zu ihren Unternehmen und zu ihren Arbeitgebern ist ähnlich wie in der privaten Wirtschaft. Die Bediensteten sollen die Entscheidungen mit beeinflussen können, die ihre wirtschaftlichen, sozialen und personellen Interessen betreffen.

Die DAG fordert:

- In öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsbetrieben mit bis zu 500 Bediensteten sind diese mit einem Drittel im Verwaltungsrat oder einem entsprechenden Kontrollorgan zu beteiligen; wenn nötig, ist das Organ einzurichten.
- In Betrieben mit mehr als 500 Bediensteten ist das Kontrollorgan paritätisch mit Vertretern der Bediensteten zu besetzen. Ein weiteres Mitglied ist von den Mitgliedern des Kontrollorgans mit Zweidrittelmehrheit hinzuzuwählen.

Im übrigen gelten die Forderungen der DAG zur Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung in der Wirtschaft im Prinzip auch für öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe.

- Die Befugnisse des Verwaltungsrats (Kontrollorgans) werden denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft angeglichen. Sie umfassen insbesondere Kontrolle, Wahl und Ablösung des Leitungsorgans (Vorstand, Geschäftsführung), Festlegung der Richtlinien und Grundsätze über die Tätigkeit der Einrichtung, Beschluß über einen Wirtschaftsplan und Feststellung des Jahresabschlusses.
- In das Leitungsorgan (Vorstand, Geschäftsführung usw.) wird vom Kontrollorgan ein Mitglied gewählt, das für Personal- und Sozialfragen zuständig ist.

Sonstige Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Für die übrigen Einrichtungen und Körperschaften, die in öffentlich-rechtlicher Form arbeiten, wie zum Beispiel Institutionen der Sozialversicherung und Rundfunk- und Fernsehanstalten, fordert die DAG ebenfalls die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

- Zu diesem Zweck wird ein paritätischer Ausschuß gebildet, der je zur Hälfte von Vertretern der Körperschaft und der Arbeitnehmer besetzt wird. Ein weiteres Mitglied wird mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.
- Der paritätische Ausschuß bestellt mit Zweidrittelmehrheit den für Personal- und Sozialfragen Verantwortlichen der Körperschaft.
- Dem paritätischen Ausschuß obliegt die Kontrolle über alle personalwirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen

Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen können ihren Auftrag ohne die sogenannten nichtwissenschaftlichen Angestellten, Arbeiter und Beamten, ohne das technische und das Verwaltungspersonal, ohne die Laboranten, die Bibliothekare und die Angestell-

ten in den zentralen Einrichtungen der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen nicht erfüllen. Dieses gilt ebenso in den Einrichtungen der hochschulfreien Forschung, auch soweit sie nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind.

Deshalb fordert die DAG eine Beteiligung der Angestellten, Arbeiter und Beamten an den sie betreffenden Entscheidungen innerhalb des Hochschulbereichs.

Für die Vertretung der Angestellten, Arbeiter und Beamten an den Hochschulen müssen folgende Grundsätze gelten:

- Die nichtwissenschaftlichen Angestellten, Arbeiter und Beamten erhalten eine angemessene Vertretung in allen beratenden und beschließenden Organen der Hochschulen, ihren Einrichtungen, der Institute, Fakultäten, Fachbereiche usw.. Ihre Vertreter beschließen in allen Angelegenheiten mit, welche die Interessen der Angestellten, Arbeiter und Beamten betreffen. Als angemessene Vertretung der nichtwissenschaftlichen Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein Viertel anzusehen, wenn man davon ausgeht, daß in den Organen die Hochschullehrer, der akademische Mittelbau, die Studenten und die nichtwissenschaftlichen Angestellten, Arbeiter und Beamten eine gemeinsame Vertretung finden.
- Aufgaben und Befugnisse der Personalvertretungen nach den Landesvorschriften werden davon nicht berührt.

Mitbestimmung in Verbänden

Auch in Verbänden, politischen Parteien und Gewerkschaften sollen die dort beschäftigten Arbeitnehmer in ihren Angelegenheiten mitbestimmen.

- Zu diesem Zweck wird ein paritätischer Ausschuß gebildet, der je zur Hälfte von Vertretern des Verbandes und der Arbeitnehmer besetzt wird. Ein weiteres Mitglied wird mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.
- Der paritätische Ausschuß bestellt mit Zweidrittelmehrheit den für Personal- und Sozialfragen Verantwortlichen.
- Dem paritätischen Ausschuß obliegt die Kontrolle über alle personalwirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

ANPASSUNG DER WIRTSCHAFT AN DIE GESELLSCHAFT

Soziale Marktwirtschaft

Zu einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat gehören eine Wirtschaftsverfassung und eine Wirtschaftsordnung, die auch ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit verwirklichen. Da sich die Kategorie des Sozialen in einer auf den Prinzipien des freien Wettbewerbs basierenden Wirtschaftsordnung nicht von selbst ergibt, muß sie durch eine entsprechende, den Menschen in den Mittelpunkt stellende Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik herbeigeführt werden.

Auf die Erstellung und Verteilung des Sozialproduktes muß dahingehend Einfluß genommen werden, daß

- eine ausreichende Versorgung aller Menschen mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist,
- die Finanzierung notwendiger Gemeinschaftsaufgaben gesichert ist,
- die abhängig Beschäftigten angemessen an den gesamtwirtschaftlichen Erträgen beteiligt werden.

Voraussetzung dafür ist eine Wirtschaftspolitik, die, orientiert an menschengerechten Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen,

- die Vollbeschäftigung,
- ein ausreichendes Wirtschaftswachstum,
- die Stabilität des Preisniveaus und
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht

zum Ziele hat.

Für die DAG sind diese Ziele nicht gleichrangig. Die Vollbeschäftigung muß Priorität vor den anderen, ebenfalls wichtigen Zielen haben.

Erforderlich ist, daß der Staat eine größere Verantwortung für den Ablauf der Wirtschaftsprozesse übernimmt und alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und politischen Möglichkeiten sinnvoll nutzt und anwendet.

In diesem Sinne fordert die DAG:

- eine wachstumsfördernde Wirtschaftspolitik, die eine Anpassung der Produktionsstrukturen an die sich verändernden Nachfragebedingungen erleichtert und eine Wirtschaftsstruktur begünstigt, die auf sparsamem Verbrauch und Wiederverwendung von Energie und Rohstoffen beruht und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit aufweist,
- eine Finanz-, Geld- und Außenwirtschaftspolitik, die auf Vermeidung von Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen ausgerichtet ist,
- eine Geld- und Kreditpolitik durch die Bundesbank, die neben dem Ziel der Geldwertstabilität beschäftigungspolitischen Erfordernissen entspricht und
- eine unter den öffentlichen Haushalten abgestimmte Planung, mit dem Ziel einer Verstetigung im Bereich der öffentlichen Investitionen.

Globalsteuerung der Wirtschaft

Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft nicht in einem stetigen Prozeß, der aus sich selbst heraus Wachstum im Gleichgewicht sicherstellt. Konjunkturschwankungen und außenwirtschaftlich verursachte Störungen führen zu unterschiedlichen Wachstumsraten und beeinflussen die Ziele Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität und außenwirtschaftliches Gleichgewicht.

Die Konjunkturpolitik muß deshalb auf eine Verstetigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet sein.

Die Bedingungen für das wirtschaftliche Wachstum haben sich im Laufe des letzten Jahrzehnts in zunehmendem Maße verändert. Die Begrenztheit der Energie- und Rohstoffressourcen, die überproportionale Steigerung der Rohstoff- und Energiepreise, die wachsende Umweltbelastung und die steigenden sozialen Kosten der Produktion setzen dem Wachstum Grenzen.

Vollbeschäftigung ist keineswegs das selbstverständliche Ergebnis einer wachsenden Wirtschaft.

Die DAG fordert deshalb die Globalsteuerung der Wirtschaft. Dazu ist notwendig:

- ⊙ eine Wirtschaftspolitik, die den Verbrauch, die Investitionen und die Ein- und Ausfuhr in ein den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechendes Verhältnis bringt,
- ⊙ eine langfristige Planung der öffentlichen Investitionen und öffentlichen Haushalte, die genügend Spielraum für kurzfristige Anpassungen an den jeweiligen Konjunkturverlauf ermöglicht.

Um den Ausgleich der verschiedenen Interessen zu fördern, müssen die gesellschaftlichen Gruppen bei der Erarbeitung solcher mittel- und langfristigen Pläne beteiligt werden. Nur so kann Politik optimal gestaltet werden.

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

Konjunktur- und Wachstumsvorgänge sind im allgemeinen mit Wandlungen in der Struktur einer Volkswirtschaft verbunden, und zwar dergestalt, daß bestehende Produktions- und Dienstleistungsbereiche an volkswirtschaftlicher Bedeutung verlieren oder gewinnen oder völlig neue entstehen. Gelingt es nicht, sich abbahnende Strukturveränderungen frühzeitig zu erkennen und wird versäumt, die Voraussetzungen für einen reibungslosen, gesellschaftliche Wohlstandsverluste vermeidenden Strukturwandel zu schaffen, muß mit nachhaltigen Einbußen an wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wohlfahrt gerechnet werden.

Nicht die Konservierung überkommener Wirtschaftsstrukturen, sondern die optimale Kombination der einer Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Produktionsfaktoren muß Ziel der Strukturpolitik sein.

Dazu fordert die DAG:

- einen das ganze Bundesgebiet erfassenden Raumordnungsplan, an dessen Erstellung die Gewerkschaften und die Wirtschaftsverbände zu beteiligen sind,

- ⊙ die Erweiterung der Planungskompetenzen des Bundes, damit gesamtwirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufende Entwicklungen vermieden werden.

Von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit strukturpolitischer Maßnahmen sind aber auch Erkenntnisse über Ursachen, Richtung und Auswirkungen des Strukturwandels.

Das erfordert:

- ⊙ eine periodisch zu erstellende Strukturberichterstattung, die über die staatliche Strukturpolitik informiert und sie damit kontrollierbar macht und
- den Abbau reiner Erhaltungssubventionen. Dabei ist sozialen und regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Um der Wirtschaft den Übergang zu neuen Strukturen zu erleichtern und negative Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern, ist der Staat aufgerufen, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Strukturwandel fördern.

Energiepolitik

Aufgabe der Energiepolitik muß es sein, durch eine gesicherte Energieversorgung die Grundlage des benötigten Wachstums zu schaffen.

Dazu sind insbesondere notwendig:

- energiesparende Maßnahmen und Technologien,
- ⊙ Nutzung der heimischen Energieträger, vor allem der Kohle,
- Entwicklung und Weiterentwicklung regenerativer Energiequellen und
- Nutzung der Nuklearenergie bei umgehender politischer Entscheidung der Entsorgung.

Technologiepolitik

Ziel der Technologiepolitik muß sein:

- technologische Entwicklungen in ihren Auswirkungen und Zusammenhängen zu erkennen sowie ihre Chancen und Risiken abzuwägen und so zu Entscheidungen über die Nutzung von Technologie zu kommen,
- die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen zu verbessern,
- die Ressourcen zu schonen und die natürlichen Lebensvoraussetzungen zu erhalten,
- die Interessen und Entfaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen zu wahren und durch Anwendung neuer Ausbildungs- und Bildungsprogramme zu berücksichtigen,
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft durch sinnvoll gesteuerten Einsatz neuer Technologien zu erhalten und auszubauen,
- sicherzustellen, daß bei der Einführung neuer Technologien deren soziale Folgen umfassend berücksichtigt werden,
- Wirtschaftszweige zu fördern, die höhere Qualifikationsanforderungen und humanere Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer bereitstellen,
- den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bürger zu erweitern und zu vertiefen,
- zur Schaffung und Bereitstellung bedürfnisgerechter innovativer Güter- und Dienstleistungen beizutragen,
- angepaßte Technologien für die Entwicklung der dritten und vierten Welt bereitzustellen,
- wissenschaftliche Teilprogramme zu fördern, die überwiegend zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen sollen, wie Analyse, Prognose, Wirkungsforschung, Datenschutz und Datensicherungstechniken, sowie neue, verbesserte Dienstleistungen für die Bürger und menschengerechte Informationstechnik für Büro und Verwaltung.

Verkehrspolitik

Die Verkehrspolitik muß das Mobilitätsbedürfnis der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den wirtschaftlichen und sonstigen Zielsetzungen bringen. Das schließt einerseits eine unter Kosten-Nutzen-Überlegungen vorzunehmende Verbesserung und Modernisierung des Bundesverkehrswegeetzes ein, andererseits den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsnetzes, um den Individualverkehr aus umwelt- und energiepolitischen Gründen in Grenzen zu halten.

Agrarpolitik

Die Agrarpolitik muß die sichere Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten garantieren; sie darf jedoch keine Anreize zur Überproduktion erhalten. Jegliche direkte oder indirekte Zahlung aus öffentlichen Haushaltsmitteln für die Vernichtung von Nahrungsmitteln ist einzustellen.

Förderung des Wettbewerbs

Die sich selbst überlassene freie Wirtschaft neigt dazu, durch Preisabsprachen, Kartellvereinbarungen und zunehmende Konzentration dem freien Wettbewerb auszuweichen. Die DAG fordert eine Wettbewerbsgesetzgebung, die den freien Zugang zum Markt und den freien Wettbewerb im Interesse der Konsumenten aller Stufen gewährleistet. Dazu ist erforderlich, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Ziel verbesserter Eingriffsmöglichkeiten für alle Formen von Wettbewerbsbeeinträchtigungen und Konzentrationsbestrebungen kontinuierlich fortentwickelt wird.

Insbesondere fordert die DAG:

- die Herabsetzung der Eingreiskriterien für die vorbeugende Fusionskontrolle,
- die Verbesserung des Instrumentariums zur Bekämpfung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht, wie z. B. Preismißbrauch, Behinderungen und Diskriminierungen,

- die Erweiterung der Publizitätspflicht,
- die Abschaffung der unverbindlichen Preisempfehlungen,
- die Beschränkung von Kartellen und kartellähnlichen Absprachen auf Rationalisierungs- und Strukturkrisenfälle und
- die Anhebung des Bußgeldrahmens bei Wettbewerbsverstößen.

Wenn auf andere Weise ein Machtmißbrauch nicht verhindert werden kann, müssen marktbeherrschende Unternehmen, unter Berücksichtigung der Artikel 14 und 15 des Grundgesetzes, in Gemeineigentum übergeführt werden.

In der Marktwirtschaft sollen Verbraucherentscheidungen eine wichtige Steuerungsfunktion ausüben.

Vor diesem Hintergrund sind effizientere Regelungen zur Verbesserung des Schutzes und der Marktposition der Verbraucher notwendig. Verbraucherpolitische Aktivitäten sind daher zu konzentrieren auf:

- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Verbrauchers,
- den weiteren Ausbau der Rechtsposition des Verbrauchers und verschiedener allgemeiner Schutzvorschriften,
- die Kontrolle über die Einhaltung von Verbraucherschutzbestimmungen.

Finanz- und Steuerpolitik

Oberster Grundsatz der Steuerpolitik muß die Berücksichtigung der Belastbarkeit der Steuerpflichtigen sein.

Die Überbelastung besteht:

- in einer gravierenden Umschichtung des Gesamtsteueraufkommens hin zu einem wachsenden Anteil direkter Steuern gegenüber einem sinkenden Anteil indirekter Steuern,
- in der ständig steigenden volkswirtschaftlichen Steuerquote,
- im Tarifsprung beim Übergang von der Proportional- zur Progressionszone,

- in der zu steilen Steuerprogression innerhalb des Bereiches der mittleren Einkommen und
- in zu hohen Wegsteuerungseffekten bei Sondenzahlungen, wie Weihnachts- und Urlaubsgeldern.

Die DAG fordert deshalb:

- die schrittweise Einführung eines durchgehenden Formeltarifs bei der Einkommensteuer mit dem Endziel einer umfassenden Tarifreform,
- den Abbau der Grenzsteuerbelastung im unteren und mittleren Bereich des Einkommensteuertarifes durch eine Minderung des Progressionsgrades,
- die Anhebung der Grenzsteuerbelastung im oberen Einkommensbereich durch Anhebung des Spitzensteuersatzes bis auf 60 Prozent des zu versteuernden Jahreseinkommens über 175.000,— DM für Nichtverheiratete und über 350.000,— DM für Verheiratete,
- daß Nichtverheiratete mit Kindern in der Besteuerung den verheirateten mit Kindern gleichgestellt werden,
- die flexible Anpassung des Steuersystems an die Geldentwertung, um inflationsbedingte Steuererhöhungen zu vermeiden,
- die Vereinfachung des komplizierten und unübersichtlichen Steuersystems.

Die DAG fordert ferner, daß die Ausnahmegenehmigungen bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen eingeschränkt werden. Die Kriterien zur Genehmigung sind unter dem Gesichtspunkt der Förderungswürdigkeit einem strengen Maßstab zu unterwerfen.

Steuerflucht, Steuerhinterziehung, Steuerrückstände und Wirtschaftskriminalität schädigen die Volkswirtschaft in hohem Maße.

Die DAG fordert deshalb:

- eine wesentlich wirksamere Bekämpfung der extrem hohen Wirtschaftskriminalität,
- eine Verbesserung der Steuerveranlagungs- und Erhebungstechniken sowie Maßnahmen zur Verringerung von Steuerrückständen und Steuerlücken,

- eine Stärkung des Justiz- und Fahndungsapparates durch bessere personelle und organisatorische Ausstattung,
- eine Verschärfung des Strafrahmens und die Schaffung von Voraussetzungen für eine effektivere Strafverfolgung bei Wirtschaftskriminalität.

Schutz und Erhaltung der Umwelt

Die Natur und die Wohn- und Arbeitsumwelt bilden die Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen und bedürfen daher des besonderen Schutzes.

Der Umweltschutz ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Er hat die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, gegebenenfalls auch Gebote und Verbote zu erlassen, durch die die Qualität der Umwelt erhalten und verbessert wird.

Die Nutzung der Umwelt hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß Schäden und Beeinträchtigungen der Umweltqualität vermieden werden, zumal die Beseitigung von Umweltschäden, verglichen mit der Strategie der Vorsorge, erheblich höhere volkswirtschaftliche Kosten entstehen läßt.

Die durch die Sanierung und den vorbeugenden Schutz der Umwelt entstehenden Kosten sind dem Verursacher umweltbelastender Aktivitäten aufzuerlegen. Ergänzt werden kann das Verursacherprinzip durch das kommunale Entsorgungsprinzip, wenn die Umweltschäden durch eine Mehrzahl privater Verbraucher und Nutzer verursacht werden und die Anwendung dieses Prinzips für die Beteiligten wirtschaftlicher ist.

Da die Umwelt für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen eine unverzichtbare Hilfsquelle darstellt, ist es unerlässlich, eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und den Umweltschutzerfordernissen zu finden.

Bodenrecht, Städtebau und Wohnungswirtschaft

Angesichts des hohen ungedeckten Bedarfs der Bevölkerung an Wohnraum zu tragbaren Preisen, insbesondere in Ballungsgebieten, kann der nicht beliebig vermehrbare Grund und Boden nicht marktwirtschaftlichen Gesetzen unterliegen.

Die Probleme der Raumordnung, der Stadtentwicklung und der Wohnungswirtschaft können nur gelöst werden, wenn das Bodenrecht grundlegend reformiert und das Baulandrecht verbessert wird.

Eine sinnvolle Grundstückspolitik erfordert:

- die Einführung eines ergänzenden kommunalen Durchführungsgebotes im Baubereich, insbesondere die Verschärfung des Baugebots,
- eine Abschöpfung von Planungsgewinnen, die Einführung einer Wertzuwachssteuer und eine verbesserte Bodenvorratspolitik der Gemeinden und die Schaffung zusätzlichen Baulands durch Änderung des bestehenden Umlegungsrechts,
- die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft. Baugenehmigungen und staatliche Vergünstigungen dürfen nicht zu wohnungspolitischen und städtebaulichen Fehlentwicklungen führen. Erholungsgebiete sind allen Bürgern zugänglich zu machen. Mit Bauland darf nicht spekuliert werden.

Die Wohnung ist die unentbehrliche Lebensgrundlage des einzelnen und der Familie. Sie bedarf deshalb eines besonderen Schutzes.

Das Hauptziel der Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden muß eine Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum zu vertretbaren Mieten und Belastungen sein.

Die DAG fordert:

- Die Wohnungswirtschaft darf nicht dem freien Spiel der Kräfte einer reinen Wettbewerbswirtschaft überlassen werden.
- Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln ist fortzuführen und auszubauen. Der direkt geförderte Wohnungsbau muß sowohl Mietwohnungen als auch Wohnei-

gentum umfassen, wobei der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus, insbesondere in Ballungsgebieten, Priorität einzuräumen ist.

- Die Wohnungsbestandspolitik muß auf die Erhaltung eines mietpreisgünstigen Wohnungsbestandes für die Versorgung einkommensschwächerer Bevölkerungskreise ausgerichtet sein.
- Die Rechtsstellung des Mieters bei der Umwandlung der Mietwohnungen in Eigentum sowie bei der Durchführung umfangreicher Modernisierungsmaßnahmen ist zu verbessern.
- Die gesetzlichen Vorschriften gegen den Mietwucher sind zu verschärfen.

GERECHTE VERTEILUNG DES SOZIALPRODUKTS

Entwicklung des Sozialprodukts

Größere wirtschaftliche Rückschläge sind in der Bundesrepublik Deutschland vermeidbar. Voraussetzung ist allerdings, daß die ökonomisch notwendigen und richtigen Maßnahmen zur rechten Zeit getroffen werden.

Es kann angenommen werden, daß das Sozialprodukt weiter wachsen wird. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß die Arbeitsproduktivität stärker steigt als das reale Sozialprodukt. Gleichzeitig wird die Zahl der Erwerbspersonen zunehmen, obwohl mittelfristig mit einem Rückgang der Bevölkerung gerechnet werden muß.

Arbeitszeitverkürzung

Eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben ist die Sicherung der Arbeitsplätze und die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung.

Der technische Wandel, Rationalisierung und Produktivitätssteigerungen machen es möglich, daß immer weniger Menschen immer mehr Güter und Dienstleistungen produzieren. Der Bedarf an menschlicher Arbeitsleistung muß daher in einem angemessenen Verhältnis zum vorhandenen Arbeitskräftepotential gehalten werden.

Arbeitszeitverkürzungen sind ein Instrument zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen angebotener und nachgefragter Arbeit.

Arbeitszeitverkürzungen können bestehen in:

- Verlängerung der Schulzeit,
- Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit,
- Verlängerung des Urlaubs,
- Freistellung für Bildungszwecke,
- Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze.

Unabhängig von der Verkürzung der Lebensarbeitszeit wird sich die DAG für eine stufenweise Verlängerung der Freizeit im Zusammenhang mit dem Wachstum des Sozialprodukts einsetzen.

Die DAG fordert:

- die stufenweise Verlängerung des Erholungsurlaubs mit dem Ziel einer zweimonatigen Urlaubszeit von zusammenhängend jeweils mindestens vier Wochen je Kalenderjahr,
- die Einführung der 35-Stunden-Woche in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung.

Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, daß der vorzeitige Übergang in den Ruhestand erleichtert wird, und zwar insbesondere durch Formen der gleitenden Arbeitszeitverkürzung vor Eintritt in den Ruhestand. Dabei ist sicherzustellen, daß kein unvertretbarer Einkommensverlust eintritt. Formen der Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich, wie die Umwandlung von Vollzeitarbeitsplätzen in Teilzeitarbeitsplätze, z. B. Job-Sharing und kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit, werden von der DAG abgelehnt.

Rationalisierung und Humanisierung

Die DAG verkennt nicht die Notwendigkeit, die Möglichkeiten des technischen Wandels zu nutzen. Der technische Fortschritt muß jedoch dem sozialen Fortschritt dienen.

Der technische Wandel vernichtet nicht nur Arbeitsplätze, er verändert auch tiefgreifend die Arbeitsanforderungen und Arbeitsbedingungen.

Der Mensch jedoch hat im Mittelpunkt des wirtschaftlichen Geschehens zu stehen. Technischer Fortschritt muß humane Arbeits- und Lebensbedingungen ermöglichen und sichern. Nicht der Mensch hat sich der Technik anzupassen, sondern die Technik dem Menschen.

Die Technisierung der Büro-, Verwaltungs- und Vertriebsarbeit wird sich beschleunigt fortsetzen und den Unternehmen die Möglichkeit zu weiterer Rationalisierung geben. Der Einsatz moderner Techniken, wie Mikroelektronik und Datenverarbeitungssystem, verändert die Tätigkeit der Angestellten grundlegend und führt zu Arbeitsplatzverlusten.

Die Folgen dieser Entwicklung sind darüber hinaus

- die Gefahr einer totalen Überwachung des einzelnen und eines inhumanen Leistungsdrucks und
- die Gefahr eines totalen Anpassungszwangs für den Menschen an die Technik.

Die DAG setzt sich deshalb für den Ausbau eines vorbeugenden Rationalisierungsschutzes durch Tarifverträge ein und fordert dazu:

- ⊕ Vereinbarungen über die Einrichtung von Mischarbeitsplätzen,
- ⊕ Vereinbarungen zur Weiterbildung und Umschulung der Angestellten, die von Rationalisierung oder Technisierung bedroht oder betroffen werden,
- ⊕ Einführung einer Gehaltssicherung, die garantiert, daß kein Angestellter bei rationalisierungsbedingten Änderungen seines Arbeitsplatzes herabgruppiert werden kann,
- ⊕ Vereinbarungen zur Verbesserung des Kündigungsschutzes,
- ⊕ Vereinbarungen von Abfindungsregelungen, die den Übergang in eine neue Berufstätigkeit ohne Härten ermöglichen.

Rationalisierungsmaßnahmen dürfen nicht ausschließlich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Stärker als bisher sind ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Unternehmen sind an der Finanzierung der sozialen Folgekosten von Rationalisierungsmaßnahmen zu beteiligen.

Arbeitseinkommen und Arbeitsbewertung

Wichtigstes Instrument der primären Einkommensverteilung ist der Tarifvertrag.

Die DAG bekennt sich zu einer branchenorientierten Tarifpolitik, mit der die Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige hinreichend berücksichtigt werden kann.

Tarifpolitisches Ziel der DAG ist, neben der ständigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen, eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer am Sozialprodukt durch eine entsprechende Erhöhung ihrer

Arbeitseinkommen. Die zunehmende, durch den technischen Wandel bedingte Spezialisierung der Tätigkeit erfordert Methoden der Arbeitsbewertung, die der Forderung nach Humanisierung der Arbeit Rechnung tragen. Dabei wird die analytische Arbeitsplatzbewertung von der DAG abgelehnt.

Im einzelnen fordert die DAG:

- Die Tarifpolitik muß tätigkeitsbezogen und leistungsorientiert sein.
- Die Aufgliederung der Angestellten-tätigkeit in Gehaltsgruppen und die Festlegung der Tarifgehälter müssen nach Maßgabe der Arbeitsanforderungen erfolgen.
- Die Arbeitsanforderungen sind durch Tätigkeitsmerkmale so zu beschreiben, daß eine einwandfreie Eingruppierung erreicht werden kann. Die Anzahl und die Abgrenzung der Gehaltsgruppen müssen sich nach den speziellen Gegebenheiten in den Berufsgruppen richten.
- Die tarifliche Gehaltsdifferenzierung muß dem Grundsatz der Äquivalenz von Einkommen und Leistung entsprechen. Sie erfüllt nur dann ihren Zweck als Grundlage für eine leistungsgerechte Entlohnung, wenn jedes Tarifgehalt in einem angemessenen und verständlichen Verhältnis zu den Tarifgehältern für gleichwertige, höher- oder geringere Tätigkeiten steht.
- Die leistungsgerechte Entlohnung bedingt, daß zusätzlich zu den allgemeinen Arbeitsanforderungen auch die persönliche Leistung bewertet wird. Die Zahlung von Leistungszulagen ist daher tarifvertraglich festzulegen.

Forderungen zur Höhe der Ausbildungsvergütungen sollen sich daran orientieren, daß Auszubildende unabhängig von Dritten leben können. Die Ausbildungsvergütungen müssen mit den Ausbildungsjahren steigen. Sonderleistungen, wie Weihnachtsgratifikationen, 13. und 14. Monatsgehalt und Urlaubsgeld, sind auch für Auszubildende zu vereinbaren.

Nur mit einer Tarifpolitik, die unterschiedliche Tätigkeiten und Funktionen hinreichend berücksichtigt, ist eine echte Chance zum solidarischen Handeln gegeben. Das schließt ein, daß die Tarifpolitik neben der Leistungsorientierung auch Elemente der Bedarfs-

orientierung enthält. So können Strukturverbesserungen in einem Tarifgefüge durchaus eine unterschiedliche Anhebung von Tarifgehältern zur Folge haben.

Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital

Die Erträge der Unternehmen sind das Ergebnis des Zusammenwirkens von Arbeit und Kapital im Produktionsprozeß. Ein Teil dieser Erträge dient der Finanzierung notwendiger Investitionen, von denen das wirtschaftliche Wachstum sowie das Angebot und die Sicherheit von Arbeitsplätzen abhängen, und steht insoweit weder zur Ausschüttung an die Arbeitnehmer noch an die Kapitaleigner zur Verfügung. Die aus nichtverteilten Erträgen finanzierten Investitionen bewirken einen ständigen Wertzuwachs des Produktivkapitals, der ausschließlich den Eigentümern der Produktionsmittel zufällt. Die Arbeitnehmer haben daran keinen Anteil. Die Folge ist eine außerordentlich starke Konzentration des Produktivvermögens in den Händen weniger.

Daraus folgt, daß an dem Teil des gemeinsamen Unternehmenseintrages, der zur Finanzierung der Investitionen im Unternehmen verbleibt, endlich auch die Arbeitnehmer beteiligt werden müssen. Sie haben Anspruch darauf. Der gemeinsam erwirtschaftete Wertzuwachs darf nicht mehr, wie bisher, allein dem Kapitaleigner zufallen.

Die DAG fordert deshalb die Beteiligung der Arbeitnehmer am Zuwachs des Produktivkapitals. Sie setzt sich für den Abschluß von Tarifverträgen ein und fordert dazu

- die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber, die alle Beteiligungsformen im Unternehmen sowie auf überbetrieblicher Ebene ermöglichen, und steuerliche sowie bewertungstechnische Hemmnisse beseitigen und
- die Unterstützung der Produktivvermögensbildung der Arbeitnehmer durch eine flankierende Förderung aus Mitteln der öffentlichen Hand.

Gegliederte Sozialversicherung und Selbstverwaltung

Das gegliederte System der sozialen Sicherung, sowohl in der Renten-, der Kranken- als auch der Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, hat sich bewährt: Die Vergleichbarkeit der Träger der verschiedenen Sozialversicherungszweige untereinander hat zu niedrigen Verwaltungskosten, guter Beratung und Betreuung der Versicherten sowie zu einer zeitgemäßen, lebensnahen und schnellen Leistungserbringung geführt.

Es gilt, das System der gegliederten Sozialversicherung im Interesse der Versicherten zu erhalten und weiter auszubauen. Dazu bedarf es der Stärkung der Träger der Sozialversicherung und ihrer Selbstverwaltung. Alle Bestrebungen, die Autonomie der einzelnen Träger und ihrer Selbstverwaltungsorgane zu beschränken, sind zurückzuweisen.

Die große Bedeutung unseres Systems der sozialen Sicherung für den Lebensalltag macht eine Teilhabe der Versicherten an den Entscheidungsprozessen zwingend erforderlich. Selbstbestimmung durch die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung ist ein Teil der demokratischen Verwirklichung des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes. Eingriffe staatlicher Stellen in die Rechte der Selbstverwaltung müssen deswegen abgelehnt werden.

Die Träger der Sozialversicherung sind wesentliche Mittler der Wirkung und Verbesserung der Lebensqualität. Deswegen müssen die Befugnisse ihrer Selbstverwaltungsorgane so gestaltet sein, daß sie die Bedürfnisse des jeweiligen Versichertenkreises ermitteln und umsetzen können. Die sozialstaatlichen Aufgaben der Versicherungsträger müssen wirkungsvoll, lebensnah und zeitgemäß durchgeführt werden können. Dazu ist es notwendig, die Selbstverwaltungsorgane in der Renten- und Krankenversicherung allein aus Vertretern der Versicherten zu bilden.

Darüber hinaus müssen die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger in die Lage versetzt werden, im Rahmen des Gesetzes das Leistungsangebot entsprechend der typischen Lebenssituation des jeweiligen Versichertenkreises zu gestalten.

Grundlage der sozialen Sicherung ist das Versicherungsprinzip. Dem entspricht, daß Geldleistungen an den Versicherten entsprechend den Beiträgen zu bemessen sind. Eigenverantwortliche Leistungsgestaltung des jeweiligen Trägers und das Versicherungsprinzip schliessen einen allgemeinen Finanzausgleich aus.

Schutz der Gesundheit — Sicherung gegen Krankheit

Ausbau der Vorsorge

Die Umwelt wirkt auf die Gesundheitssituation des Menschen ebenso ein, wie sein individuelles Verhalten. In diesen beiden Bereichen haben die Maßnahmen anzusetzen, um die allgemeine Forderung nach einem umfassenden Wohlbefinden der Menschen und einer besseren Lebensqualität durchzusetzen.

Gesetzgeber, Verwaltung und Wirtschaft haben gesundheits-schädigende Einflüsse, soweit irgend möglich, auszuschließen oder abzubauen.

Die Gesundheitsgefährdung in der Arbeitswelt ist durch einen verbesserten Arbeitsschutz zu verringern. Hier kommt der Selbstverwaltung in der Unfallversicherung eine maßgebliche Aufgabe zu. Sie muß die Möglichkeit haben, sowohl dadurch, daß sie Normen setzt, als auch durch Aufklärung und Beratung wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitswelt zu nehmen.

Auch die Humanisierung der Arbeitswelt ist ein Teil gesundheitlicher Vorsorge. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Betriebs- und Personalräte sowie der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten müssen in dieser Hinsicht durch Mitbestimmungsrechte verstärkt werden.

Die Arbeitsmedizin bedarf sowohl in der Ausbildung der Mediziner als auch in der Umsetzung der medizinischen Erkenntnis in die Praxis einer verstärkten Förderung. Es muß sichergestellt sein, daß das Arztgeheimnis generell gewahrt bleibt und der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Betroffenen keine Kenntnis vom Untersuchungsergebnis erhält.

Die Abgrenzung der Aufgaben der Krankenversicherung und der Unfallversicherung muß bei arbeitsplatz- oder berufsbedingten Erkrankungen neu festgeschrieben werden, um — dem Verursacherprinzip entsprechend — eine Kostenverlagerung zu erreichen, die auch zu gezielter Vorsorge im Arbeitsleben führt.

Arbeitnehmer müssen bei Minderung ihrer Leistungsfähigkeit einen Rechtsanspruch erhalten, auf Arbeitsplätze versetzt zu werden, die sie, nach den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin, auszufüllen vermögen.

Den gesundheitlichen Gefahren, die durch das individuelle Verhalten des einzelnen entstehen, ist durch eine umfangreiche Aufklärungs- und Beratungstätigkeit von Staat und Krankenversicherung zu begegnen.

Die Vorsorgemaßnahmen in der Kranken- und in der Rentenversicherung sind gezielt auszubauen. Ein Schwerpunkt muß die Beseitigung von Risikofaktoren sein. Darüber hinaus sind gesicherte Erkenntnisse auf diesem Gebiet durch Forschungen zu sammeln, um wirksam Vorsorgemaßnahmen treffen zu können.

Die Früherkennungsuntersuchungen sind nach wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen weiter zu verbessern. Alle geeigneten Einrichtungen sind an den Früherkennungsmaßnahmen zu beteiligen. Die bisher geltenden Altersbeschränkungen sind weiter abzubauen.

Rehabilitation

Alle gesundheitspolitischen Maßnahmen und viele Fortschritte der Medizin bleiben Stückwerk, wenn es nicht gelingt, die kurative Medizin wirksam durch eine umfassende Rehabilitation zu ergänzen.

Dabei kann Rehabilitation nicht auf die Wiederherstellung der Arbeitskraft begrenzt werden, sie muß auf die weitestmögliche Wiederherstellung der Gesundheit des Menschen gerichtet sein.

Rehabilitationsmaßnahmen sind frühzeitig und umfassend nach einem Rehabilitationsplan, an dem Versicherungsträger, Ärzte und Patienten beteiligt sind, einzuleiten.

Alle Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sind als Einheit zu sehen.

Wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Rehabilitation ist ein nahtloser Übergang der Leistungen. Das macht weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Kooperation der Rehabilitationsträger untereinander erforderlich.

Versicherungsträger, die über Einrichtungen für medizinische Rehabilitation verfügen, sind zu verpflichten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Rehabilitationsmaßnahmen als Auftragsleistung anderer Träger durchzuführen.

Die Vielfalt der Rehabilitationsträger ist zu erhalten. Die Finanzierung der Rehabilitation nach dem Verursacherprinzip ist ein wirkungsvoller Anreiz für die Verbesserung der Vorsorge. Eine Eigenbeteiligung der Versicherten wird abgelehnt, ausgenommen sind Bädereien.

Sozialärztlicher Dienst

Der Vertrauensärztliche Dienst muß zu einem Sozialärztlichen Dienst umgewandelt und ausgebaut werden:

- Der Sozialärztliche Dienst soll den Versicherten und den behandelnden Ärzten als Beratungsgremium zur Verfügung stehen. Er wird darüber hinaus für alle Sozialversicherungsträger und für die Bundesanstalt für Arbeit als Gutachter tätig.
- Der bewährte ärztliche Gutachterdienst der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte soll für die Angestellten die Grundlage eines solchen Dienstes sein.

Ambulante ärztliche Versorgung

Die fortschreitende Technisierung der Medizin bewirkt zwangsläufig Konzentrationen der ärztlichen Versorgung. Dieser Konzentrationsprozeß darf jedoch nicht dazu führen, daß Menschen in akuten Krankheitsfällen unzumutbar lange auf ärztliche Hilfe warten müssen, daß sie in schwach besiedelten Gebieten mangelhaft versorgt werden, und daß ihnen die persönliche Zuwendung des behandelnden Arztes entzogen wird.

Wesentliche Voraussetzung für einen schnellen Heilungserfolg und für eine gute Motivation zum gesundheitsbewußten Verhalten ist die Behandlung des Versicherten durch einen Arzt seines Vertrauens. Deswegen ist die freie Arztwahl unverzichtbarer Bestandteil ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung.

Aus Gründen der Kostensenkung in der Krankenversicherung sollen zur verbesserten Ausnutzung der technischen Möglichkeiten niedergelassenen Ärzten vermehrt Chancen der Kooperation gegeben werden, sei es in Form der Gemeinschaftspraxis oder der Praxisgemeinschaft.

Technische Kapazitäten müssen vermehrt gemeinschaftlich genutzt werden. In die hierzu erforderliche Planung ist auch das Krankenhaus einzubeziehen. Ziel ist eine verbesserte Wirtschaftlichkeit bei bestmöglicher Versorgung des Patienten.

Die Krankenkassen haben die ambulante ärztliche Versorgung durch Verträge mit freiberuflich tätigen niedergelassenen Ärzten sicherzustellen. Kollektivverträge werden angestrebt.

Die Vergütung der im Regelfall als Sachleistung zu erbringenden ärztlichen Leistung hat im Rahmen eines Bewertungsmaßstabes zu erfolgen, der dem differenzierten Krankheitsgeschehen gerecht wird. Pauschalisierte Vergütungsformen werden abgelehnt.

Aus humanen, aber auch aus wirtschaftlichen Gründen sollten Erkrankte nach Möglichkeit in der häuslich gewohnten Umgebung bleiben. Hierzu sind mehr Sozialstationen oder vergleichbare Einrichtungen zu schaffen, die häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe für die Krankenversicherung sicherstellen können. Die Krankenversicherung hat auch hier die Aufgabe, Hilfe zur Selbsthilfe zu unterstützen.

Krankenhaus

Jeder Patient muß im Krankenhaus so untergebracht und versorgt werden, wie es Art und Schwere seiner Erkrankung erfordern.

Dazu ist notwendig:

- ein abgestuftes Versorgungssystem, das sowohl die Vielfalt der Träger als auch eine bürgernahe Versorgung berücksichtigt und einer vermehrten Wirtschaftlichkeit durch Spezialisierung Rechnung trägt,
- daß das Krankenhaus patientenorientiert organisiert wird. Das heißt, daß überholte Strukturen, insbesondere im ärztlichen Dienst, verändert und den Anforderungen nach mehr Menschlichkeit untergeordnet werden müssen,
- die Schaffung ausreichender Krankenhausplätze. Die öffentliche Hand hat die Vorhaltekosten zu tragen. Die Krankenhausplanung muß, insbesondere wegen der Folgekosten, einvernehmlich zwischen der öffentlichen Hand und den Sozialleistungsträgern, insbesondere der Krankenversicherung, erfolgen,
- daß die Benutzerkosten in Form von Pflegesätzen von den Patienten, beziehungsweise ihren Versicherungsträgern, getragen werden.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sind die Pflegesätze zwischen den Krankenhausträgern und den Sozialleistungsträgern auszuhandeln. Der Krankenhauspflagesatz darf nur die Kosten enthalten, die sich aus der Behandlung und Pflege des Kranken ergeben.

Krankenversicherungsschutz

Jeder Angestellte und Arbeiter muß gegen das Risiko der Krankheit voll versichert sein. Ehepartner und Kinder ohne Einkommen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert. Die Versicherung muß eine Selbstbeteiligung an den Kosten der ambulanten ärztlichen Behandlung und ambulanten zahnärztlichen Behandlung sowie an der stationären Behandlung ausschließen.

Die Mittel für die Krankenversicherung werden durch Beiträge, die von Angestellten und Arbeitern sowie ihren Arbeitgebern je zur Hälfte zu zahlen sind, aufgebracht.

Die Beitragsbemessungsgrenze — zugleich Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung — ist so festzusetzen, daß sie einerseits im Krankheitsfall eine ausreichende Einkommenssicherung bietet und andererseits der höchste Beitrag immer noch ein Äquivalent für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt.

Die Ausgaben der Krankenkassen werden durch die ärztlichen Verordnungen gesteuert. Die daraus erwachsende besondere Verantwortung der Ärzte muß durch ein wirksames Prüfungsverfahren hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ärztlichen Handelns und ärztlicher Verordnung unterstützt werden, wobei für den Versicherten Kostentransparenz geschaffen werden muß.

Um Einfluß auf die Preise aller verordneten Leistungen zu erhalten, sind vertragliche Vereinbarungen für alle Leistungsbereiche, also auch für die Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, vorzusehen.

Die Aufgaben der Krankenkassen sind von den Pflichten des Staates und anderer Sozialleistungsträger abzugrenzen. Der Schutz gegen das Risiko der Krankheit muß — auch bei dem weiterhin erforderlichen Ausbau — auf Dauer finanzierbar bleiben; eine Selbstbeteiligung der Versicherten wird abgelehnt.

Sicherung im Alter

Die DAG fordert die Beibehaltung der beitrags- und leistungsgerechten Lohnersatzfunktion der Rente. Die Rentenbemessung muß nach dem Bruttolohn bzw. -gehalt erfolgen; die Renten und die verfügbaren Arbeitseinkommen der Erwerbstätigen müssen sich dann gleichgewichtig entwickeln.

Die Aufbringung der Mittel für die zu beanspruchende Leistung ist durch Beiträge der Versicherten, Arbeitgeber und durch einen Bundeszuschuß sicherzustellen, der versicherungsfremde Leistungen abdeckt.

Das System der sozialen Sicherung für das Alter ist weiter auszubauen mit dem Ziel, daß jeder Arbeitnehmer nach Beendigung seines Arbeitslebens einen Leistungsanspruch hat, der, je nach Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und unter Berücksichtigung der persönlichen und der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die Aufrechterhaltung seines Lebensstandards in angemessenem Maße ermöglicht. Hierzu bedarf es der Ergänzung des sozialen Sicherungssystems durch eine autonome betriebliche Altersvorsorge.

Kindererziehungsjahre sind, soweit nicht gleichzeitig Versicherungspflicht besteht, als Beitragszeiten für die Rentenversicherung anzurechnen. Die Finanzierung ist durch einen Bundeszuschuß zu gewährleisten. Pflegezeiten sind als Beitragszeiten in der Rentenversicherung anzurechnen. Die Beiträge dafür sind von der zu pflegenden Person zu zahlen. Ist sie dazu finanziell nicht in der Lage, sind die Beiträge vom Leistungsträger oder von der öffentlichen Hand zu übernehmen.

In Erweiterung des geltenden Rechts soll den Frauen grundsätzlich gestattet werden, ihre nach der Rentenreform des Jahres 1957 wegen Heirat erstatteten Beitragsanteile wieder einzuzahlen. Damit sollen die Rechte aus der Rentenversicherung in vollem Umfang wieder aufleben.

Flexible Altersgrenze

Die flexible Altersgrenze für den Bezug von Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung soll für alle Versicherten herabgesetzt werden.

Dazu fordert die DAG:

- Die Versicherten sollen ab vollendetem 60. Lebensjahr — im Untertagebergbau ab vollendetem 55. Lebensjahr — selbst entscheiden können, ob und wann sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden und Altersruhegeld beziehen wollen.
- Versicherte, die nach vollendetem 60. Lebensjahr statt der bisherigen Vollbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung ausüben wollen, erhalten die Differenz zwischen dem verminderten Teilzeitentgelt und dem früheren vollen Gehalt aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Höchstsatz ihres Rentenanspruchs.

- Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes müssen in jedem Fall erfüllt sein.
- Die bisherigen rechtlichen Bestimmungen zum Bezug des Altersruhegeldes ab vollendetem 65. Lebensjahr bleiben unberührt.

Erwerbsminderungsrente

Die bisher geltenden Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sind durch eine Erwerbsminderungsrente abzulösen, die dann zu gewähren ist, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist und einen Einkommensverlust hinnehmen muß, der mehr als 20 Prozent seines bisherigen tatsächlichen Entgelts beträgt.

Hinterbliebenenrente

Ausgehend vom Gebot der Gleichbehandlung von Witwen und Witwern fordert die DAG:

- Teilhabe des hinterbliebenen Ehegatten bei Invalidität und Alter an den Versicherungsansprüchen beider Ehegatten in Höhe von 70 Prozent,
- Garantie der eigenen Rentenanwartschaften in Höhe von 100 Prozent.
- Wenn der Versicherungsfall der Invalidität oder des Alters nicht vorliegt, ist an den hinterbliebenen Ehegatten eine Rente in Höhe von 70 v. H. der gesamten Rentenanwartschaften des verstorbenen Ehegatten zu zahlen, sofern er Kinder unter 18 Jahren erzieht oder das 45. Lebensjahr erreicht hat.

Waisenrente

Die Rente für Vollwaisen soll 40 v. H. der Versichertenrente betragen. Sie erhöht sich um den in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Kinderzuschuß.

Die Halbwaisenrente bleibt in der bisherigen Form und Höhe — 1/10 der Versichertenrente — erhalten.

Pflege im Alter

Pflegebedürftige sind solange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen.

Die DAG fordert daher den Ausbau der Sozialstationen und der sozialen Dienste.

Die Beteiligung des Pflegebedürftigen an den Pflegekosten ist so zu gestalten, daß eine menschenwürdige Lebensführung ermöglicht wird. Ein angemessener Teil seines Alterseinkommens muß ihm verbleiben.

Sicherung gegen Arbeitslosigkeit

Die DAG fordert die Verwirklichung des Grundrechts auf Arbeit. Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik muß es sein, die Beschäftigungsstruktur ständig zu verbessern und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Dazu muß das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium der Bundesanstalt für Arbeit, entsprechend der Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstrukturen, ausgebaut werden.

Die von der Bundesanstalt für Arbeit zu gewährenden Lohnersatzleistungen sind so zu bemessen, daß im Falle von Arbeitslosigkeit der soziale Abstieg des Betroffenen verhindert wird. Zumutbarkeitsregeln dürfen nicht dazu führen, daß minderbewertete Tätigkeiten ausgeübt werden müssen. Insbesondere werden Regelungen abgelehnt, die infolge schrittweiser Dequalifizierung des Arbeitslosen mit besonderem sozialpolitischen Zündstoff verbunden sind.

Der Versicherungspflicht sind alle Angestellten und Arbeiter zu unterwerfen.

Die gesetzliche Regelung der Beitragszahlung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber muß ergänzt werden. Zur Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist anteilig von allen Erwerbstätigen, also auch von den Beamten, Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, eine Arbeitsmarktabgabe zu erheben.

Ferner sind Arbeitgeber, die durch Einsatz neuer Technologien Arbeitsplätze vernichten, mit einer an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichtenden Zusatzabgabe zu belasten.

Familienpolitik

Die Familienpolitik muß von Partnerschaft sowohl in Familie wie auch in Beruf und Gesellschaft ausgehen. Sie soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen ermöglichen. Die unterschiedlichen Ansprüche aller Familienmitglieder müssen berücksichtigt werden.

Die Förderungsmaßnahmen für die Familie müssen Chancengleichheit und Vereinbarkeit von Beruf und Familie für alle ermöglichen, für die Vollfamilie und die Teilfamilie, für große und kleine Familien. Der Staat muß mit seiner Familienpolitik den eigenverantwortlichen Staatsbürgern Hilfen bieten, wo sie erforderlich sind. Neben der finanziellen Förderung müssen Sozial- und Bildungseinrichtungen Lebenshilfe geben. Berücksichtigung müssen auch die besonderen Probleme ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien finden.

Die DAG fordert:

- Familiengerechte Wohnungen müssen in ausreichendem Maße und zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen. In enger Nachbarschaft sollen auch Wohnungen für alle Generationen, für Alleinstehende und Familien errichtet werden. Gemeinschaftseinrichtungen (Kinderspielplätze, Spielwohnungen, Kommunikationsmöglichkeiten und soziale Einrichtungen) zur Hilfe für die Familien müssen bedarfsgerecht geschaffen werden.
- Der steuerliche Familienlastenausgleich muß ausschließlich über das Kindergeld erfolgen. Das Kindergeld ist, einkommensunabhängig gestaffelt, nach der Zahl der Kinder, zu gewähren und zu dynamisieren.
- Die Einkommensgrenzen für die Gewährung individueller Förderungsmaßnahmen sowie die Höhe der Förderungsbeträge im individuellen und allgemeinen Familienlastenausgleich sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

- Geeignete Kinderkrippen, -gärten und -tagesstätten sind in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Möglichkeiten zur Vorschulerziehung für Kinder vom fünften Lebensjahr an sind zu schaffen. Ausreichende bedarfsorientierte Jugendeinrichtungen müssen bereitgestellt werden.

Die DAG tritt für den Ausbau des Mutterschutzes ein. Es muß erreicht werden, daß der erforderliche Schutz der Gesundheit der Mütter und der Kinder nicht länger zur Diskriminierung der Frauen in der Arbeitswelt führt; Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit müssen möglich sein.

- Der Arbeitgeberzuschuß zum Mutterschaftsgeld soll auf überbetrieblicher Basis geregelt werden.
- Nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs müssen Mutter oder Vater die Möglichkeit haben, zur Erziehung und Versorgung des Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres einen unbezahlten Elternurlaub in Anspruch zu nehmen.
- Ein gleichwertiger Arbeitsplatz muß erhalten bleiben.
- Während dieser Zeit ist eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einem Elternteil in angemessener Höhe zu zahlen, wenn alleinstehende Mütter oder Väter oder beide Elternteile aus wirtschaftlichen Gründen sonst ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen können.
- Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft durch ärztlichen Eingriff muß straffrei möglich sein.

ARBEITSRECHT

Individuelles und kollektives Arbeitsrecht

Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags, den sozialen Rechtsstaat weiter auszubauen, bedarf es der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Arbeitsrechts. Außerdem ist eine Zusammenfassung des unübersichtlichen, in zahllose Gesetze und Verordnungen zersplitterten Arbeitsrechts unter Einbeziehung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze erforderlich, um zu erreichen, daß sich die Arbeitnehmer über ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsleben möglichst selbst informieren können und die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtert wird.

Als ersten Schritt auf dem Weg zu einem Arbeitsgesetzbuch fordert die DAG deshalb ein Arbeitsverhältnissgesetz mit im wesentlichen folgenden Regelungsinhalten:

- Beschränkung von Zeitarbeitsverträgen durch Festlegung des Grundsatzes, daß der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, nur sachliche Gründe den Abschluß eines — ausnahmsweise — befristeten Arbeitsvertrages und seine Dauer rechtfertigen können, wobei das Vorliegen solcher Sachgründe vom Arbeitgeber zu beweisen ist, und Einführung des Schriftformgebots für befristete Arbeitsverträge,
- Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden mit der Ermächtigung an das Arbeitsgericht zur Herabsetzung der Haftungssumme bei grober Fahrlässigkeit bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte für den Arbeitnehmer,
- Einschränkung von Vertragsstrafenabreden auf Vertragsbruch und Verletzung einer Wettbewerbsabrede,
- Grundlegende Neuordnung des Rechts der Wettbewerbsabreden für die Zeit nach beendetem Arbeitsverhältnis mit den Schwerpunkten enger Wirksamkeitsvoraussetzungen, konkreter Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs, der Geltungsdauer sowie der Art und des Umfangs der beschränkten Tätigkeit, und der Einführung einer 100prozentigen Entschädigungspflicht für die Dauer des Wettbewerbsverbots,

- Einführung des Schriftformgebots für Arbeitgeberkündigungen und Auflösungsverträge,
- Einführung einer Unkündbarkeit des Arbeitnehmers nach mindestens 15jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit dem vollendeten 50. Lebensjahr,
- Einbeziehung der Arbeitnehmer in Kleinbetrieben in den allgemeinen Kündigungsschutz,
- Verankerung des Anspruchs des gekündigten Arbeitnehmers auf Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungsrechtsstreits,
- Einführung von Abfindungszahlungen für betriebsbedingte Beendigungen von Arbeitsverhältnissen. Die Beweislast für die Wahrung der sozialen Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung muß beim Arbeitgeber liegen.

Außerdem fordert die DAG, daß

- ⊙ die Arbeitnehmergruppen der Angestellten und der Arbeiter in geltenden und künftigen Gesetzen erhalten werden,
- ⊙ ein aktuelles Arbeitszeitgesetz geschaffen wird,
- ⊙ das Tarifvertragsgesetz zur Legalisierung tariflicher Differenzierungsklauseln geändert wird.

Die DAG bekennt sich vorbehaltlos zur Tarifautonomie. Unbeschadet dessen ist der Gesetzgeber aufgerufen, seinen eigenen Beitrag zur Weiterentwicklung des Arbeitsrechts zu leisten. Es geht nicht an, diese Aufgabe allein dem Bundesarbeitsgericht zu überlassen, wie dies in der Vergangenheit vielfältig und oft bewußt geschehen ist.

Auszubildende dürfen nicht vom Streikrecht ausgeschlossen werden.

Reform des öffentlichen Dienstrechts

Die voraussehbare Entwicklung der öffentlichen Aufgaben zeigt einen eindeutigen Trend von der Hoheits- zur Leistungsverwaltung. Wissenschaft und Technik werden die Arbeitsabläufe gestalten. Menschliche Arbeitsleistung wird in immer stärkerem Maße durch

die Maschine ersetzt werden. Andererseits bleibt der menschlichen Arbeitskraft das schöpferische Arbeiten vorbehalten. Dadurch entstehen grundsätzlich neue Anforderungen an die Mitarbeiter. Diesen Anforderungen müssen die Personalstruktur und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechen.

○ Unter der Voraussetzung, daß Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes in absehbarer Zeit nicht zu ändern ist, fordert die DAG, daß der verfassungsmäßige Funktionsvorbehalt, aufgrund dessen die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist, auf folgende Aufgabenbereiche eingegrenzt wird:

Sicherung des Staates und Schutz seiner Bürger, unmittelbare und eigenverantwortliche Ausübung rechtsstaatlicher Gewalt (Eingriffsverwaltung),

Schlüsselfunktionen in der unmittelbaren und verantwortlichen Vorbereitung parlamentarischer Entscheidungen.

- Alle anderen Arbeitsplätze, besonders in der Leistungsverwaltung, sind mit Angestellten zu besetzen, soweit es sich nicht um Arbeitertätigkeiten handelt. Die Bezahlungssysteme sind auf der Grundlage des Leistungsprinzips zu gestalten.
- Allen Beschäftigungsgruppen ist der Aufstieg nach Ausbildung, Befähigung und Leistung zu ermöglichen. Die Aus- und Fortbildung ist nach einheitlichen Grundsätzen chancengleich zu gestalten und auch berufs begleitend in Fach- und Fachhochschulen einzurichten.
- Alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen Anspruch auf eine Alterssicherung nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen haben. Ein rechtsstaatliches Übergangsrecht muß jedem derzeitigen Beschäftigten den Besitzstand sichern.

BILDUNGSPOLITIK UND BILDUNGSARBEIT

In einer Gesellschaft, die durch technischen und sozialen Wandel geprägt ist, kommt der Bildung große Bedeutung zu. Bildungspolitik ist deshalb wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Eine Hauptaufgabe von Bildung muß es sein, den Menschen auf seine Aufgaben in der Gesellschaft und im Arbeitsleben vorzubereiten und ihm dafür notwendige Befähigungen zu vermitteln. Das Bildungssystem ist unter dieser Zielsetzung weiterzuentwickeln.

Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik und Bildungsarbeit sind:

- die Herstellung von Chancengleichheit durch Abbau von Bildungsdiskriminierung,
- die Demokratisierung des Bildungswesens,
- die Ausrichtung der Bildungsinhalte am Ziel der Solidarität der Arbeitnehmer,
- ein Bildungsangebot, das Neigung, Eignung und Leistungsvermögen des einzelnen berücksichtigt,
- die Menschen zu befähigen, Konflikte ohne Gewalt auf friedlichem Wege zu lösen und partnerschaftlich und solidarisch handeln zu können.

Weiterentwicklung des Bildungssystems

Zur Weiterentwicklung des Bildungssystems ist eine Reform der Strukturen der allgemeinen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung notwendig.

Die Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen müssen ausgeweitet werden, um mehr zu fördern als auszuwählen. Dies gilt insbesondere für die Ganztagschulen sowie für die Spiel- und Freizeitbetreuung.

Die Integration behinderter und ausländischer Kinder und Jugendlicher in das allgemein bildende und berufliche Schulwesen muß vollzogen werden. Sondereinrichtungen für behinderte Jugendliche haben nur dort ihre Berechtigung, wo Art und Schwere der Behinde-

zung eine Integration nicht zulassen. Ausländische Jugendliche sollen nur solange in Sonderklassen verbleiben, bis ihre Kenntnis der deutschen Sprache eine Teilnahme am Unterricht gemeinsam mit deutschen Schülern erlaubt.

In Kindergärten, Kindertagesstätten und allen Schulbereichen ist die Mitbestimmung der Eltern sowie auch fach- und altersgerechte Mitbestimmung der Schüler sicherzustellen. Die Lehrer und Erzieher müssen in ihrer pädagogischen Ausbildung darauf vorbereitet werden.

Um eine einheitliche Reform des Bildungssystems (d. h. von schulischer und betrieblicher Ausbildung sowie des Hochschulwesens) zu erreichen, erhält der Bund über die bisherigen finanziellen Einwirkungsmöglichkeiten hinaus eine Rahmenkompetenz.

Vorschule und Grundstufe

Die Vorschulen sollen als Angebotsschulen für Fünfjährige flächendeckend eingeführt werden. Sie sollen angemessene soziale Verhaltensweisen, Artikulationsfähigkeit sowie Spiel- und Lernfreude anstreben. Die Vermittlung von Schulwissen darf nicht Gegenstand der Vorschule sein. Eine umfassende Aufklärung aller Eltern ist zu gewährleisten.

Von der Vorschule muß ein nahtloser Übergang in die Grundstufe gewährleistet sein.

Die von allen Schülern gemeinsam zu durchlaufende Grundschule soll im dreigliedrigen Schulsystem unter Einbeziehung der Orientierungsstufe sechs Jahre betragen. Insbesondere in der Grundschule sollen auch musische und kreative Talente entwickelt werden.

Mittelstufe (Sekundarstufe I)

Die integrierte Gesamtschule ist als Regelschule einzuführen. In ihr erfolgt der Unterricht in einem variablen System, das neben einem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht ein breites Angebot leistungs- und eignungsabhängiger Kurse vorsieht.

Die DAG fordert die Einführung eines zehnten Vollzeitschuljahres im Rahmen der Sekundarstufe I. In den letzten beiden Jahren sind verstärkt berufs- und arbeitsweltorientierende Inhalte zu vermitteln.

Berufsausbildung und gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)

Für die Weiterentwicklung der Gesellschaft ist eine hohe Qualität der Berufsausbildung unerlässlich. Deshalb fordert die DAG:

- Die berufliche Erstausbildung beginnt mit einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr mit voller Anrechnung auf die Ausbildungszeit. Daran schließt sich eine berufliche Spezialisierung an.
- Der Ausbau von über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten ist verstärkt zu fördern. Sie sollen sowohl der beruflichen Grundbildung als auch der Fachbildung dienen. Bei der Standortwahl sind regionale Bedingungen und die Nähe zu schulischen Bildungseinrichtungen zu berücksichtigen, die eine wechselseitige Nutzung ermöglichen.
- Durch die Berufsausbildung soll eine breit angelegte Qualifikation erworben werden. Deshalb ist die bisherige Zahl von Ausbildungsberufen durch sinnvolle Zusammenfassung verwandter Berufe zu verringern.
- Der schulische Anteil der Berufsausbildung soll ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten festgelegt werden; dieses kann bei einzelnen Berufen eine erhebliche Ausweitung der Zahl der Berufsschulstunden bedeuten.
- Die materielle und personelle Förderung der Berufsschulen muß verstärkt werden.
- Die Praxisnähe der Berufsschulen soll durch qualifizierte pädagogische Kräfte mit Berufserfahrung, die als Lehrer an den Schulen eingesetzt werden, verstärkt werden.
- Ausbildungsbegleitende Lernzielkontrollen und Leistungsnachweise sollen an die Stelle einer einzigen Abschlussprüfung treten.
- Die Überwachung der Qualität der Ausbildung und die Beratung der Ausbilder und Auszubildenden muss regelmäßig und umfassend erfolgen; deshalb ist die Zahl der Ausbildungsberater zu erhöhen. Die Ausbildereignungsprüfung ist verbindlich für alle mit

der betrieblichen Ausbildung Beauftragten einzuführen. Die betrieblichen Ausbilder sollen pädagogisch und fachlich aus- und weitergebildet werden.

- Eine enge Verbindung von schulischer und betrieblicher Ausbildung ist durch die Schaffung einer Bundeskompetenz für beide Bereiche sicherzustellen.
- Regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit einzurichten.
- Die Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften auf die Berufsausbildung sind wesentlich zu erweitern. Die Verantwortlichkeit und Regelbefugnis der Berufsausbildung muß aus der Entscheidungsgewalt der Kammern gelöst und durch paritätisch besetzte Gremien ersetzt werden.
- Für Berufe, für die Kenntnisse und Fertigkeiten besser vollzeitschulisch vermittelt werden können, soll ein verstärktes Angebot an berufsbildenden Schulen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten geschaffen werden, deren Abschluß dem anerkannten Berufsbildungsabschluß gleichgestellt ist.
- Um einen Überblick über Ausbildungsplatzangebot und -nachfrage zu bekommen, ist es notwendig, eine Meldepflicht für Ausbildungsplätze einzuführen.

Die DAG fordert die Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist,

- sind in den Bildungsgängen der gymnasialen Oberstufe berufs- und arbeitsweltorientierte Inhalte zu vermitteln,
- sind doppelqualifizierende Abschlüsse anzustreben,
- ist eine Studienfeldorientierung zu ermöglichen.

Hochschulen

Die Hochschulen haben neben Forschung und Lehre die Aufgabe, die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und für Berufe auszubilden, in denen die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich sind.

Die DAG fordert, daß die Hochschulen als integrierte Gesamthochschulen eingerichtet werden. Dabei sind die bisherigen Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen usw. zu regionalen Einheiten zusammenzufassen. Hierdurch soll eine bessere Ausnutzung des Lehrangebotes und der vorhandenen Kapazitäten erreicht werden.

Um eine einheitliche Reform des Hochschulwesens zu erreichen, ist es erforderlich, über die bisherigen finanziellen Einwirkungsmöglichkeiten und die Rahmenkompetenz des Bundes hinaus eine Gesamtkompetenz des Bundes in diesem Bereich zu schaffen.

Das Hochschulstudium muß in stärkerem Maße praxisbezogen sein. Das kann durch projektbezogene Lehr- und Lernformen und berufspraktische Studienabschnitte erreicht werden.

Die Zulassungsbeschränkungen (numerus clausus) müssen beseitigt werden. Nur gemeinsame Anstrengungen finanzieller, organisatorischer und struktureller Art können hier Abhilfe schaffen.

Eine Kooperation zwischen Hochschule und Gewerkschaft ist ebenso anzustreben wie zwischen Hochschule, Gewerkschaft und Unternehmen.

Weiterbildung

Die DAG fordert ein Weiterbildungssystem, das

- flexibel auf Veränderungen in den beruflichen Anforderungen und auf die Ergebnisse politischer Entscheidungen reagieren kann,
- über die Vermittlung aktueller und auf unmittelbare Anwendung gerichtete Spezialkenntnisse hinaus auch immer Schlüsselqualifikationen beinhaltet, die ein darauf aufbauendes Um- und Weiterlernen ermöglichen,
- den Wiedereintritt in das Berufsleben und das Nachholen von Qualifikationen erleichtert,
- das Ziel der Chancengleichheit weiter verfolgt und durch Finanzierungsregelungen jedem einzelnen eine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht,

- eine Garantie für den Erhalt des Arbeitsplatzes während und nach der Zeit der Weiterbildung beinhaltet.

Die Trägerschaft der Weiterbildung muß pluralistisch strukturiert sein, wobei den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen eine besondere Aufgabe zukommt:

- ⊗ Sie müssen Arbeitnehmer auch für politische und gesellschaftliche Aufgaben motivieren und befähigen.
- ⊗ Sie müssen ein Gegengewicht zu arbeitgeberorientierten Bildungseinrichtungen bilden.
- ⊗ Sie müssen auch bei Vorgabe staatlicher Ordnungsmittel Akzente im Hinblick auf ihren emanzipatorischen Bildungsauftrag setzen.

Die Bildungseinrichtungen der DAG erweitern das bestehende Angebot um arbeitnehmerbezogene Inhalte und leisten einen Beitrag zum Ausgleich von Mängeln der Ausbildung und zu sozialem Handeln.

Die DAG fordert ein Weiterbildungsgesetz des Bundes, in dem neben der Finanzierung auch die Struktur eines bundeseinheitlichen Qualifikationssystems geregelt ist und das vergleichbare Abschlüsse in der beruflichen Weiterbildung und Umschulung vorsieht. Der Zugang zu den Hochschulen ist nach Abschluß von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, besonders bei solchen der freien Träger, zu ermöglichen.

Aufgaben des Staates in diesem Bereich sind:

- Ordnung und Regelung der Weiterbildung,
- Überwachung der Weiterbildungsstätten und der Eignung der Lehrkräfte,
- Entwicklung von Curricula für Bildungsgänge in Zusammenarbeit mit den Trägern,
- Förderung der Kooperation der anerkannten Träger.

Die Prüfungskompetenz muß bei den anerkannten Trägern der Weiterbildung liegen.

Die DAG fordert die Erhaltung und den Ausbau des Bibliothekswesens als unabdingbaren Bestandteil der Weiterentwicklung des Bildungssystems. Bibliotheken haben in der modernen Gesellschaft die Aufgabe einer umfassenden Informations-Beschaffung, -Erschließung und -Bereitstellung. Sie sind für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Studium und Wissenschaft unentbehrlich.

Freistellung für Bildungszwecke

Durch ein Bundesgesetz muß allen Arbeitnehmern ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für allgemeine, berufliche und politische Bildung gewährleistet werden, der drei Wochen pro Jahr beträgt.

- Die Arbeitnehmer sollen das Recht erhalten, für Bildungsmaßnahmen bis zur Dauer von sechs Monaten die Ansprüche aus mehreren Jahren anzusammeln.
- In dem Gesetz ist vorzusehen, daß die Arbeitgeber mindestens 25 % ihrer Arbeitnehmer pro Jahr die Freistellung ermöglichen; sonst ist von ihnen eine für Zwecke des Bildungsurlaubs zu nutzende Ausgleichsabgabe zu erheben.
- Wissenschaftlich tätigen Arbeitnehmern ist alle fünf Jahre die Freistellung für ein Studiensemester zu gewähren.

Forschung, Finanzierung und Beratung im Bildungssystem

Bildungsforschung

Die Bildungsforschung muß die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Bildungssystem sowie Zielen, Inhalten und Formen von Lehr- und Lernprozessen untersuchen.

Die bisher in den verschiedenen Institutionen unkoordiniert durchgeführten Forschungsarbeiten sind zugunsten einer Bildungsforschung aufzugeben, die

- alle mit Hilfe öffentlicher Mittel in der Bildungsfor schung tätigen Institutionen zur Kooperation und Koordination sowie zur Publi zität verpflichtet,
- neben einer systematischen Forschung in allen Bildungsbereichen auch Prioritäten für besonders akute Problemfelder setzt, zum Beispiel für die Untersuchung künftiger Arbeitsmarktstrukturen, ihrer Beziehung zur Angebots- und Nachfragesituation sowie sich daraus ergebender Ziele von Bildung,
- Grundlagen für eine sinnvolle Koordinierung von Bildungspla nung liefert.

Bildungsfinanzierung

Die Finanzierung des Schulwesens und des Hochschulwesens ist Aufgabe des Staates. Soweit in der Sekundarstufe II, d. h. in der Berufsbildung, Betriebe und freie Träger tätig sind, sind deren Maß nahmen aus — möglichst nach Branchen gegliederten — Fonds zu finanzieren, wie das ähnlich die »Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung« vorgeschlagen hat. Dadurch können die finanziellen Lasten der Berufsbildung gerecht verteilt und ihre notwendige Qualität gesichert werden. Zahlungs pflichtig in diese Fonds sollen alle öffentlichen und privaten Arbeit geber sein. Die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Fonds setzt eine Anerkennung der Lernorte voraus.

An den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ist die volle Lehr- und Lernmittelfreiheit einzuführen.

Für den Besuch aller Schultypen und Schulstufen muß ein Rechtsan spruch auf kostenlosen Schülertransport geschaffen werden.

Die individuelle Förderung soll allen Menschen eine angemessene Aus- und Weiterbildung ermöglichen. Durch eine Rahmengesetz gebung des Bundes muß eine bedarfsgerechte institutionelle Finan zierung der pluralistisch gegliederten Weiterbildung in allen Bun desländern gesetzlich garantiert werden. Dabei ist eine Förderung der Integration von allgemeiner und gesellschaftlicher Bildung ange messen zu berücksichtigen.

In der Förderung der Weiterbildung ist der Aspekt der vorbeugen den Arbeitsmarktpolitik durch berufliche Bildung zu berücksichti gen.

Bildungsberatung

Bildungsberatung hat die Bedürfnisse der Menschen und der Gesell schaft zu berücksichtigen. Bildungsberatung muß auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene organisiert werden, dabei parteipoli tisch unabhängig und richtungsweisend sein, individuelle Fähigkei ten und Entwicklungsmöglichkeiten erfassen und Fehlentscheidun gen verhindern.

Bildungsberatung ist von besonderer Bedeutung an Übergängen im Bildungssystem und vom Bildungssystem in das Beschäftigungs system. Als Schullaufbahnberatung und Berufsberatung ist sie weit gehend auch Elternberatung.

Bildungsberatung setzt qualifiziertes Beratungspersonal und Koope ration zwischen Bildungs- und Beratungsinstanzen voraus.

MEDIENPOLITIK

Verfassungsrecht und Gesetz ordnen in der Bundesrepublik Deutschland die Medien einem prinzipiell staatsfreien Raum zu. In ihm stehen sich öffentlich-rechtlich verfaßter Rundfunk und privat wirtschaftlich organisierte Presse gegenüber. Die DAG hält an die sem Prinzip der Staatsfreiheit der Medien fest. Private Rundfunk und Fernsehanstalten werden abgelehnt.

Presse

In einer demokratischen Gesellschaft ist eine freie Presse sowohl ein unverzichtbares Mittel der Meinungsbildung wie auch ein Träger ge sellschaftlicher Kommunikation. Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben hat sie zu informieren, zu kommentieren und dadurch zu kontrollieren.

Nur möglichst viele selbständige publizistische Einheiten können objektive Informationen, wirksame öffentliche Kontrolle aller Entscheidungen der staatlichen Organe und die notwendige Vielfalt der Meinungen sichern.

Diese Vielfalt geht durch zunehmende Pressekonzentration verloren. Gleichzeitig wird der Druck auf die das Grundrecht der Pressefreiheit ausübenden Mitarbeiter in den Redaktionen stärker.

Die Presse- und Meinungsfreiheit hat Vorrang vor der Wirtschafts- und Wettbewerbsfreiheit. Diese muss dort ihre Grenzen finden, wo Pressefreiheit beeinträchtigt wird.

Um zu gewährleisten, dass die deutsche Presse weiterhin ihre öffentliche Aufgabe im Rahmen der durch die Verfassung gegebenen Rechte und Pflichten erfüllen kann, fordert die DAG:

- Die Marktanteile von Presseunternehmen an Tages- oder Wochenzeitungen sind auf höchstens 30 Prozent des Anteils eines Unternehmens an der Gesamtauflagenhöhe zu begrenzen.
- Die Verlage sind zur Offenlegung der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Angaben im Impressum verpflichtet.
- Ein unabhängiges, genossenschaftlich geführtes zentrales Vertriebssystem, das allen Verlagen alternativ zu bestehenden Vertriebsformen zur Verfügung steht, ist zu errichten.
- Die Umwandlung von Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen in die Rechtsform von Stiftungen und Genossenschaften ist steuerlich zu erleichtern, um die Existenz selbständiger Presseorgane zu sichern und der Konzentration entgegenzuwirken.
- Die Erhaltung und den Ausbau der Regionalpresse.

Die innere Pressefreiheit ist für die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Pressewesens unverzichtbar. Sie bedarf eines Gesetzes zur Regelung

- des Einvernehmens zwischen Verlegern und Redakteuren über die Ausfüllung der politischen Grundrichtung einer Zeitung in Form eines Redaktionsstatuts, das Bestandteil der Arbeitsverträge der Redakteure ist,

- der verbindlichen Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Verlegern und Redakteuren und
- der Bildung von Redaktionsräten in Redaktionen mit mehr als fünf festgestellten Journalisten, die ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs, ein Informationsrecht bei jeder beabsichtigten Änderung der Unternehmensform sowie bei geplanten Zusammenschlüssen haben und deren Mitglieder für die Dauer ihrer Amtsausübung Kündigungsschutz genießen.

Weitergehende Regelungen der innerredaktionellen Mitbestimmung durch Tarifvertrag sind möglich.

Rundfunk

Die DAG setzt sich für den Fortbestand und den Ausbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein. Der verfassungsgemäße Zustand des Rundfunks muß sichergestellt und auf dieser Grundlage müssen sachgerechte Reformen demokratisch durchgesetzt werden.

Dazu fordert die DAG:

- die Garantie dafür, daß auch zukünftig der Rundfunk weger dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe allein überlassen bleibt,
- die Demokratisierung der inneren Strukturen der Anstalten,
- die Erfüllung des Programmauftrages auf der Grundlage der freien Meinungsbildung, der Wahrung von Chancengleichheiten für alle gesellschaftlich relevanten Gruppen, der Förderung von Bildungsmöglichkeiten und der Achtung von Minderheiten.

Die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verlangt seine Finanzierung über Gebühren, die von einer unabhängigen Kommission festgesetzt werden.

Im Rahmen der Grundsätze des Programmauftrages haben Hörfunk und Fernsehen zu informieren, zu kommentieren, zu unterhalten und zu bilden.

Um die Beteiligungsrechte der in den Rundfunkanstalten Beschäftigten angemessen zu verwirklichen, sind Sonderregelungen zu schaffen, die strukturelle, wirtschaftliche, personelle und soziale Entscheidungen der Mitbestimmung unterwerfen und die verschiedenen Beschäftigtengruppen entsprechend berücksichtigen.

Alle Leitungsfunktionen (Intendanten, Direktoren, Hauptabteilungs- und Hauptredaktionsleiter) sollen nur auf Zeit und nicht auf Lebenszeit vergeben werden.

Neue Telekommunikationssysteme

Die neuen Telekommunikationssysteme werden in absehbarer Zeit die gesellschaftliche Infrastruktur und die Arbeitsbedingungen nicht nur der Bundesrepublik Deutschland, sondern aller Staaten dieser Erde zunehmend beeinflussen. Aufgabe der Parlamente und Regierungen sowie der politisch verantwortlichen Verbände und Gruppierungen auf kultur- und medienpolitischem Gebiet wird es sein, diesen Entwicklungsprozeß unter Kontrolle zu halten.

Deshalb dürfen auch Pilotprojekte zur Erprobung neuer Systeme der Breitband-Kabel-Kommunikation, zum Beispiel Kabelfernsehen, und anderer elektronischer Informationsübermittler, zum Beispiel Bildschirmzeitung, nur durchgeführt werden, wenn

- ihr Versuchscharakter und eine eventuelle Rücknahmemöglichkeit,
- die öffentlich-rechtliche Kontrolle und Auswertung unter Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Gruppen und
- eine unabhängige Begleitforschung der Auswirkungen des vermehrten Programmangebotes

gewährleistet sind.

Pilotprojekte wie auch die zukünftige Einführung und Organisation neuer Telekommunikationssysteme werden sich aus der Sicht der **DAG** an folgenden politischen Zielen orientieren müssen:

- Erhöhung der Informations- und Meinungsvielfalt,
- Aufrechterhaltung der publizistischen »Gewaltenteilung«,

- Erweiterung des Bildungs- und Kulturangebotes,
- Förderung des regionalen und lokalen Informationsaustausches,
- Förderung kommunikationsbenachteiligter Gruppen, zum Beispiel Schichtarbeitnehmer, Behinderte usw.

Eine Finanzierung von Pilotprojekten und Feldversuchen aus der Erhöhung von Rundfunkgebühren lehnt die **DAG** ab.

Kabel- oder Satellitenfernsehen ist nur ein Abfallprodukt aus Verkabelungs- oder Satelliteneinsatz, das der Erschließung neuer Märkte dienen soll.

Wer sich durch die Medien Videotext, Bildschirmtext, Bildschirmzeitung, Teletext, Rückkanaldienst, Bildtelefon, Teletex u. a. neue Marktchancen erhofft, soll sich durch Systemteilnahmegebühren an den Investitionskosten für die Verkabelung oder für Satelliten beteiligen, die von der Bundespost zunächst vorgestreckt werden.

Kommunikationspolitik muß Kommunikationswissenschaft und Kommunikationspädagogik fördern und mit einbeziehen.

Vordringliche Aufgaben der Parlamente, Regierungen sowie aller gesellschaftlich relevanten Gruppen muß bei Einführung der neuen Telekommunikationssysteme die Sicherung der Arbeitsplätze sowie die Fortentwicklung einer humanen Arbeitswelt sein.

INTERNATIONALE POLITIK

Europapolitik

Die **DAG** bekennt sich zur politischen Einheit Europas, die eine wichtige Voraussetzung für die künftige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Europäische Gemeinschaft ist deshalb zu einer politischen Einheit auszubauen.

Als erster Schritt zur Erreichung dieses Zieles fordert die DAG, daß die frei gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments mit direkten Kontroll- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden.

Außerdem sind erforderlich:

- Abbau der regionalen Gefälle und Bekämpfung der Strukturprobleme — zum Beispiel in der Stahl- und Textilindustrie, im Schiffbau — und der Beschäftigungsprobleme durch koordinierten Mitteleinsatz und Förderung der Technologieforschung sowie der Berufsbildung,
- gemeinsame Schritte zur Energie- und Rohstoffsicherung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer,
- Reform der Agrarpolitik mit dem Ziel eines Abbaus der Überschußproduktion durch Schaffung eines Systems der direkten Einkommenssicherung sowie die schrittweise Öffnung für Produktionen der Dritten Welt,
- Schutz und Förderung des Wettbewerbs durch weitere Harmonisierung von Verhaltensmaßstäben für multinationale Unternehmen, eine vorbeugende europäische Fusionskontrolle und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe.

Die wirtschaftliche Angleichung muß ihre Entsprechung im sozialen Bereich finden.

Deshalb fördert die DAG:

- daß bei den Harmonisierungsmaßnahmen — wie zum Beispiel der Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts und der Ausgestaltung des Umwelt- und Verbraucherschutzes — die Interessen der Arbeitnehmer besondere Berücksichtigung finden,
- eine ausreichende Risikoabsicherung der Arbeitnehmer gegen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw. und
- stärkere gewerkschaftliche Mitwirkungsrechte in den europäischen Gremien.

Nord-Süd-Konflikt

Die DAG bekennt sich zur politischen und ökonomischen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung in den Entwicklungsländern beizutragen.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern ist die Lösung nationaler Wirtschaftsprobleme der Industriestaaten ohne Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer undenkbar.

Die DAG spricht sich grundsätzlich für den freien Welthandel aus, weil nur dadurch langfristig Arbeitsplätze und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der in starkem Maße vom Außenhandel abhängigen deutschen Wirtschaft gesichert werden können. Die Markchancen für Produkte aus Entwicklungsländern sind zu verbessern.

Die Entwicklungshilfe muß sich nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Entwicklungsländer orientieren.

Internationale Gewerkschaftsarbeit

Grundlagen für Fortschritt und Sicherheit in allen Teilen der Welt sind die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und das Zusammenwirken aller Staaten, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung.

Diesen Grundsätzen entsprechend arbeitet die DAG freundschaftlich und solidarisch mit allen freien und unabhängigen demokratischen Angestellten-Gewerkschaften im Internationalen Bund der Privatangestellten zusammen. Sie bekennt sich zu den Zielen dieser freien internationalen Gewerkschaftsorganisation:

- Mitarbeit an allen Bestrebungen zum Zusammenschluß der Völker in Freiheit und Gleichheit zur gemeinsamen Nutzung der Hilfsquellen der Welt und zum Wohle der Allgemeinheit.

- ⑥ Förderung der internationalen Solidarität freier Gewerkschaften der Angestellten ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse oder des Glaubens.
- ⑦ Bekämpfung wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung; Ablehnung jeder Rassendiskriminierung; Verteidigung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen der Angestellten im internationalen Bereich und die Vertretung ihrer Interessen bei allen in Betracht kommenden internationalen Körperschaften.

Die DAG verurteilt in internationaler Solidarität alle Verstöße gegen die allgemeinen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 festgelegt sind.

Sie strebt die unmittelbare Mitgliedschaft im Internationalen Bund freier Gewerkschaften, im Europäischen Gewerkschaftsbund und außerdem in den internationalen Berufssekretariaten an, die der Mitgliederstruktur der DAG entsprechen.

Die DAG tritt für die Verständigung zwischen den Völkern in Ost und West ein und mißt in diesem Zusammenhang dem Informationsaustausch und der Begegnung der Menschen, vor allem der Jugend, besondere Bedeutung zu.

Die DAG unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bund der Privatangestellten den Aufbau freier, demokratischer und unabhängiger Gewerkschaften in allen Staaten der Welt.

DIE ANGESTELLTEN UND IHRE GEWERKSCHAFT

Angestellte und Arbeiter bedürfen einer wirksamen gewerkschaftlichen Interessenvertretung. Sie muß sowohl die beruflichen als auch die betriebs- und unternehmenswirtschaftlichen und die branchenbezogenen Aspekte berücksichtigen. Die überkommenen Organisationsformen des Industrieverbandes und des Berufsverbandes entsprechen nicht den Erfordernissen der modernen Arbeitswelt.

Angestellte und Arbeiter haben gemeinsame Interessen. Sie sind abhängig Beschäftigte, die ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbieten müssen. Aus der Tätigkeit, die sie ausüben, aus ihren Funktionen und Aufgaben erwachsen aber auch spezifische Interessen, die von den Arbeitnehmergruppen selbst wahrzunehmen und zu vertreten sind.

Die Angestellten berufen sich dabei auf das von den Gewerkschaften erkämpfte Grundrecht der Koalitionsfreiheit, das nach dem Grundgesetz für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ist. Sie haben sich mit der DAG eine Einheitsgewerkschaft geschaffen, deren Organisationsform den Erfordernissen einer optimalen gewerkschaftlichen Interessensvertretung gerecht wird, weil sie nach Berufs- und Wirtschaftsbereichen gegliedert ist.

Die DAG bekennt sich zur Solidarität aller Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften. Solidarität heißt: gemeinsames Handeln aufgrund gemeinsamer Interessen bei gegenseitiger Anerkennung der besonderen Interessen der Arbeitnehmergruppen.

Die DAG bekennt sich zum Prinzip der parteipolitisch und konfessionell unabhängigen Einheitsgewerkschaft. Die Gründung der Einheitsgewerkschaften nach 1945 war auch für die Angestellten die notwendige Konsequenz aus den Lehren der Weimarer Republik und der Zerschlagung der freien Gewerkschaften durch die Nationalsozialisten. Mit dem Zusammenschluß der Angestelltengewerkschaften zur DAG in den Jahren 1945 bis 1949 wurde die frühere Spaltung der gewerkschaftlichen Angestelltenbewegung in Richtungs- und Berufsgewerkschaften endgültig überwunden.

Die DAG ist die Spitzenorganisation und Einheitsgewerkschaft der Angestellten anerkannt. Die Stärkung und Verteidigung dieser Einheitsgewerkschaft ist eine ständige Aufgabe, der sich die Mitglieder der DAG verpflichtet fühlen.